AREAM
GREEN BOND
2025/2030

Emission von bis zu EUR 10.000.000
7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 4. November 2030
der Aream Infrastruktur Finance GmbH, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland

„Aream Green Bond 2025/2030“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFWA7
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A4DFWA

WERTPAPIERPROSPEKT

ZUM ZWECKE EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Aream Green Bond 2025/2030

Aream Infrastruktur Finance GmbH
Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf

Aream Infrastruktur Finance GmbH

Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000
7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 04. November 2030
„Aream Green Bond 2025/2030"

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFWA7

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFWA

Die Aream Infrastruktur Finance GmbH (die **„Emittentin"**) wird am 04. November 2025 (der **„Begebungstag"**) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 04. November 2030 (die **„Schuldverschreibungen"**) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 04. November 2025 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 04. November 2030 (ausschließlich) mit jährlich 7,25 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 04. Mai und am 04. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden am 17. März 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin: 529900CTBGBGKZRFCQ40

Dieses Dokument (**„Prospekt"**) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung (**„Prospektverordnung"**) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (**„CSSF"**) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**„BaFin"**) notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.aream.de/ir) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 18. August 2025

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Aream Infrastruktur Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 107657 mit Sitz in Düsseldorf unter der Geschäftsanschrift Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf (nachfolgend auch die **„Emittentin"**), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der **„Prospekt"**) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

a.
dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
b.
die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
c.
eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
d.
eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
e.
Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
f.
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und
g.
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 18. August 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

(i)
die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,

(ii)
keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,

(iii)
andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Anleger/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

(i)
ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;

(ii)
Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;

(iii)
ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;

(iv)
ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und

(v)
allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€", „Euro", „EUR" und „Eurocent" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel 3 „Risikofaktoren" in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten", „schätzen", „planen", „beabsichtigen" oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

(i)
die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;

(ii)
die Verwendung des Emissionserlöses;

(iii)
Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der AREAM Group und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft" gekennzeichnet sind, entstammen nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 5
2 Zusammenfassung 9
2.1 Einleitung und Warnhinweise 9
2.2 Basisinformationen über die Emittentin 9
a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere? 9
b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin? 10
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind? 10
2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere 11
a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere? 11
b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt? 12
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind? 12
2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt 12
a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? 12
b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt? 13
3 Risikofaktoren 15
3.1 Einleitung Risiken 15
3.2 Emittentenbezogene Risiken 15
3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit 15
3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken 19
3.2.3 Rechtliche Risiken 21
3.2.4 Regulatorische Risiken 21
3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin 22
3.3 Risiken der Wertpapiere 22
3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere 22
3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt 25
4 Allgemeine Informationen 27
4.1 Gegenstand des Prospekts 27
4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen 27
4.3 Clearing 27
4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel 27
4.5 Hauptzahlstelle 27
4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre 27
4.7 Kosten der Ausgabe 28

4.8 Interessen Dritter 28
4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme 28
4.10 Berichterstattung nach Emission 28
4.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten 29
4.12 Angaben vonseiten Dritter 29
4.13 Gültigkeitsdauer des Prospekts 29
4.14 Hinweise zu Websites 29
5 Angaben zur Emittentin 30
5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung 30
5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin 30
5.3 Abschlussprüfer 30
5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer 30
5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind 30
5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe 30
5.7 Rating 31
5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr 31
5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin 31
5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge 31
5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin 32
5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin 32
5.13 Aufbau der AREAM Group 32
5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der AREAM Group 33
6 Organe der Emittentin 35
6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane 35
6.2 Gesellschafterversammlung 35
6.3 Geschäftsführung 35
6.4 Potenzielle Interessenkonflikte 35
7 Geschäftstätigkeit 37
7.1 Überblick 37
7.1.1 Aream Infrastruktur Finance GmbH 37
7.1.2 AREAM Group 38
7.2 Projektentwicklung 39
7.3 Vermarktung, Bau und Betrieb 41
7.4 Wind- und Solarparks Europa in O&M der AREAM Group 42
7.5 Bestand an Projektrechten in der Entwicklung bei der Emittentin und der AREAM Group 43

7.6 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen 43
7.7 Marktumfeld 45
7.7.1 Energiespeicher 45
7.7.2 Photovoltaik 46
7.8 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der AREAM Group und der Emittentin 48
7.9 Strategie 49
7.10 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken 50
7.11 Umwelt 50
7.12 Gewerbliche Schutzrechte 50
7.13 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin 50
7.14 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen 51
7.15 Regulatorisches Umfeld 51
7.16 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften 51
7.17 Wesentliche Verträge 51
7.18 Schuld- und Haftungsübernahmen 51
8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin 52
9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen 53
9.1 Angebot 53
9.2 Angebotszeitraum 53
9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite 54
9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen 54
9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots 55
9.6 Durchführung der Privatplatzierung 56
9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung 56
9.8 Hauptzahlstelle 56
9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen 56
9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen 56
9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen 57
9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel 57
9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot 57
9.14 Verkaufsbeschränkungen 57
a) Allgemeines 57
b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) 57
c) Vereinigte Staaten von Amerika 58
9.15 Identifikation des Zielmarktes 58

10 Anleihebedingungen 59
11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger 78
11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung 78
11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind 78
12 Besteuerung 80
13 Glossar/Quellen 81

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

„Aream Green Bond 2025/2030 "

Emission von bis zu EUR 10.000.000 7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 04. November 2030 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A4DFWA7

Emittentin

Aream Infrastruktur Finance GmbH
Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 30 20 60 42
Telefax +49 (0)211 30 20 60 49
E-Mail info@aream.de
Rechtsträgerkennung (LEI): 529900CTBGBGKZRFCQ40

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (**„CSSF"**)
283, route d'Arlon L1150 Luxembourg
Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)
E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

18. August 2025

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **Aream Infrastruktur Finance GmbH** mit Sitz in Düsseldorf ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 107657 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900CTBGBGKZRFCQ40

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die zurzeit noch nicht geschäftlich tätige Emittentin beabsichtigt, mit den Nettoemissionserlös die Geschäftstätigkeit im Bereich erneuerbarer Energiespeicherlösungen für Projektentwicklungen, Projektumsetzungen und auch dem Projektbetrieb aufzunehmen. Dies wird erst nach Prospektbilligung geschehen.
Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit soll hierbei die Projektentwicklung, die Projekterrichtung und der Anlagenbetrieb im Bereich erneuerbarer Energielösungen, u.a. von Energiespeicherlösungen mit oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, EEG Innovationsprojekte, gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen sowie Energieinfrastruktur wie etwa Umspannwerke, sein.

Energiespeicherlösungen sollen mit oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen geplant oder errichtet werden. Die Geschäftstätigkeit soll sich insbesondere auf die Entwicklung und Umsetzung von Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien sowie Projekte, die sich für Innovationstarife in Verbindung mit dem deutschen EEG eignen, sowie gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen erstrecken.
Darüber hinaus sollen möglicherweise auch Projekte im Bereich thermischer Speichertechnologien, einschließlich Kälte- und Wärmespeicher, realisiert werden, die eine Verknüpfung mit dezentraler Energieversorgung ermöglicht werden.

Ein weiterer Fokus soll auf der Entwicklung sonstiger grüner Infrastruktur, wie beispielsweise Umspannwerken, liegen, die als zentrale Schnittstellen für die Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz fungieren. Dies beinhaltet weiterhin Wind- PV- Speicher und Biogas/masse-Kraftwerke. Zudem sind in der Planung der weiteren Geschäftstätigkeit Entwicklungskooperationen und entwicklungsbezogene Unternehmensbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien vorgesehen, mit dem Ziel, Projekte bis zur Baureife (Ready-to-Build) zu entwickeln und zu veräußern. Auch der spätere Betrieb ausgewählter Projekte über den RTB-Status hinaus wird als Option für Geschäftstätigkeit gesehen, etwa im Bereich Energy as a Service (EaaS) bei gewerblichen Aufdachanlagen. Die Investitionen beziehen sich ausschließlich auf Standorte in Deutschland.
Soweit die Projektentwicklung über Tochtergesellschaften der Emittentin erfolgt, würde die Emittentin den Gesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös vornehmlich als Darlehen, aber auch in Form von statuarischem Eigenkapital oder als Einzahlung in eine Kapitalrücklage zur Verfügung stellen.

Die Hauptfunktion der Emittentin soll die Finanzierung der Projektentwicklung sein, die von der Schwestergesellschaft AREAM Advisory GmbH durchgeführt wird. Der An- und Verkauf der Projektrechte erfolgt durch die weitere Schwestergesellschaft AREAM GmbH. Für die geplante Geschäftstätigkeit ist auch vorgesehen, unter Umständen Entwicklungskooperation einzugehen oder entwicklungsbezogene Unternehmensbeteiligungen zu begründen.

Hauptanteilseigner
An der Emittentin ist die AREAM Group SE als Muttergesellschaft zu 100 Prozent beteiligt.

Geschäftsführung
Geschäftsführer ist René Kautz.

Abschlussprüfer
Der Abschlussprüfer, für die am 08. Januar 2025 zunächst als Vorratsgesellschaft gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde noch nicht bestellt.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?
Bei der Emittentin handelt es sich um eine im Januar 2025 als Vorratsgesellschaft neu gegründete Gesellschaft, die über keine historischen Finanzinformationen verfügt.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Emittentenbezogene Risiken
- Im Ablauf der Projektentwicklung können Störungen auftreten. Dies kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben und kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung oder -realisierung abgebrochen werden muss.

- Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt, was dazu führen kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

- Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der AREAM Group angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der AREAM Group nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

- Die Emittentin verfügt als erst im Januar 2025 zunächst als Vorratsgesellschaft gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten.

- Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

- Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Energiespeicher-Anlagen wie auch anderer Energieinfrastruktur-Anlagen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

- Die Emittentin als Projektentwickler unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da die Möglichkeit, Energieinfrastruktur-Anlagen oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten unmittelbar negativ auswirken würde.

- Es besteht das Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China, in deren Folge es zu Lieferschwierigkeiten in Bezug auf für Energieinfrastruktur-Anlagen oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen notwendige Komponenten kommen könnte. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.

- Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für Energieinfrastruktur-Anlagen und die Photovoltaik. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energiespeicherung oder Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFWA7

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 04. November 2025 (der **„Begebungstag“**) und endet mit Ablauf des 04. November 2030 (das **„Laufzeitende“**). Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, wird dieser Wertpapierprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.aream.de/ir veröffentlicht.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 04. Mai und 04. November, sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges oder der Zahlungseinstellung.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden am 17. März 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

- Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

- Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

- Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

- Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,25 Prozent zum Erwerb an (das **„Angebot“**). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

a)
einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot vom 19. August 2025 bis zum 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.aream.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin.

Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das **„AREAM-Angebot“**).

b)
einer Privatplatzierung (die **„Privatplatzierung“**) vom 19. August 2025 bis zum 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 19. August 2025 bis zum 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und vom 19. August 2025 bis zum 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten (**„Angebotszeitraum“**). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

18. August 2025:
Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.aream.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

19. August 2025:
Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

4. November 2025:
Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

17. März 2026:
Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

18. August 2026 (12 Uhr MEZ):
Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa wegen Vollplatzierung das öffentliche Angebot durch die Emittentin vorzeitig beendet wird.

Lieferung
Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des AREAM-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgen mit Valuta ab 04. November 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 04. November 2025, berechnet die Emittentin Stückzinsen.

Kosten der Emission
Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 890.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 690.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield sowie zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die AREAM Group beziehen. Die festen Kosten von EUR 200.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 70.000), Financial Advisor (EUR 37.500), PR und Investor Relations (EUR 30.000), Platzierungspartner (EUR 25.000), Zeichnungstool (EUR 20.000) sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten von Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse
Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 890.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.110.000 bei Vollplatzierung oder weniger (Nettoemissionserlös) ausschließlich im Bereich erneuerbarer Energielösungen für Projektentwicklungen und Projektumsetzungen auch im Rahmen von Unternehmensbeteiligungen, zu verwenden.
90 % sollen im Bereich erneuerbarer Energielösungen für die Projektentwicklung, die Projekterrichtung und den Anlagenbetrieb auch über Unternehmensbeteiligungen, u.a. von Energiespeicherlösungen mit oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, EEG Innovationsprojekte, gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen sowie Energieinfrastruktur wie etwa Umspannwerke, verwendet werden.
Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien sowie Projekte, die sich für Innovationstarife in Verbindung mit dem deutschen EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) sowie gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen eignen. Darüber hinaus können Projekte im Bereich thermischer Speichertechnologien, einschließlich Kälte- und Wärmespeicher, realisiert werden, die eine Verknüpfung mit dezentraler Energieversorgung ermöglichen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Entwicklung sonstiger grüner Infrastruktur, wie beispielsweise Umspannwerken, die als zentrale Schnittstellen für die Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz fungieren. Dies beinhaltet weiterhin Wind- PV- Speicher und Biogas/masse-Kraftwerke. Zudem sind Entwicklungskooperationen und entwicklungsbezogene Unternehmensbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien vorgesehen, mit dem Ziel, Projekte bis zur Baureife (Ready-to-Build) zu entwickeln und zu veräußern. Bis zu 50 % des eingesammelten Kapitals können auch für den späteren Betrieb ausgewählter Projekte über den RTB-Status hinaus verwendet werden, etwa im Bereich Energy as a Service (EaaS) bei gewerblichen Aufdachanlagen. Die Investitionen beziehen sich ausschließlich auf Standorte in Deutschland. 10 % soll als Liquiditätsreserve für die oben genannten Zwecke dienen.

Die 100%ige Muttergesellschaft der Emittentin, die AREAM Group SE, verpflichtet sich bis zum Ende der Platzierungsphase am 18. August 2026 ein oder mehrere Projekte mit einem Gesamtwert EUR 1,5 Mio. einzubringen. Der Kaufpreis hierfür wird von der AREAM Group SE über eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Emittentin zur Verfügung gestellt. Für diese Projekte besteht eine Ersatzverpflichtung: Sollte die Weiterentwicklung dieser Projekte nicht möglich sein, verpflichtet sich die AREAM Group SE, der Emittentin ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzprojekt oder mehrere Ersatzprojekte zur Verfügung zu

stellen, dessen oder deren Gesamtwert um bis zu 30 % abweichen kann. Für weitere Projekte besteht keine Ersatzverpflichtung. In Höhe dieser Differenz würde eine Reduktion des ursprünglichen Kaufpreises erfolgen. Dann würde sich die Verwendung des Emissionserlöses auch auf die Weiterentwicklung dieser Projekte erstrecken. Sollte bis zum 31. Dezember 2025 keine Einbringung erfolgt sein, wird zunächst eine Forderung in Höhe von EUR 1.050.000 gegen die die AREAM Group SE begründet.

Die weiteren Projektentwicklungskosten würden aufgrund von Milestoneabreden im Wesentlichen an die AREAM Advisory GmbH aufgrund eines Projektentwicklungsvertrages gezahlt. Die Projekte werden entweder zunächst bei der Emittentin weiterentwickelt, um dann ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt in Gesellschaften überführt zu werden, an denen bis zur endgültigen Veräußerung die Emittentin zumindest mehrheitlich beteiligt sein wird. Es ist aber auch möglich, dass – wie im Fall des schon erworbenen Projektes – Projektgesellschaften mit anentwickelten Projekten erworben werden, sodass die weitere Projektentwicklung in diesen Gesellschaften erfolgen würde. Soweit die Projektentwicklung über Tochtergesellschaften der Emittentin erfolgt, würde die Emittentin den Gesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös vornehmlich als Darlehen, aber auch in Form von statuarischem Eigenkapital oder als Einzahlung in eine Kapitalrücklage zur Verfügung stellen.

Die Emittentin hat mit dem Geschäftsführer keinen entgeltlichen Geschäftsführungsanstellungsvertrag abgeschlossen. Daher werden die Geschäftsführungsleistungen der Emittentin durch die AREAM GmbH oder durch eine andere Gesellschaft der AREAM Group in Rechnung gestellt. Dieses gilt entsprechend für Stabsstellenfunktionen (Finanzwesen, Reporting, Controlling, Recht etc.), die für die Emittentin von der AREAM Group SE, AREAM GmbH oder durch eine andere Gesellschaft der Aream-Gruppe erbracht werden. Auch diese Leistungen werden zunächst aus dem Nettoemissionserlös bestritten.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield"), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor") in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Aream Infrastruktur Finance GmbH (die „Emittentin"; mit ihrer Tochtergesellschaft und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft AREAM Group SE und deren Tochtergesellschaften die „AREAM Group") die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist. Für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Emittentenbezogene Risiken

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Im Ablauf der Projektentwicklung können Störungen auftreten.

Die Emittentin ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler darauf angewiesen, ihre über die Schwestergesellschaft AREAM Advisory GmbH vorgenommenen Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien sowie weiterer grüner Infrastruktur (etwa Umspannwerke) (im Folgendem: Energieinfrastruktur-Anlagen) weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Energieinfrastruktur-Anlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern, fallenden Vermarktungspreisen des Stroms oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Energieinfrastruktur-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Energieinfrastruktur-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die Risiken für die Energieinfrastruktur- Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage abhängig wäre.

Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss.

Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der Energieinfrastruktur-Anlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die Emittentin ihre Entscheidung stützt, wie z. B. bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Sonneneinstrahlung an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Es ist dem Geschäftsmodell der Emittentin immanent, dass nur ein Teil der Energieinfrastrukturprojekte, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden können. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, deren Aussichtslosigkeit für die Planer der Emittentin am Anfang noch nicht zu erkennen war, können scheitern. Je später sich eine geplante Energieinfrastruktur-Anlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die Emittentin. Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die – auch nachfolgenden - Risiken für die Energieinfrastruktur- Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage abhängig wäre.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Emittentin unter anderem in Projektrechte. Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, um Energieinfrastruktur-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u. a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise aus dieser Schuldverschreibung, lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der AREAM Group angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der AREAM Group nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der AREAM Group ab, da der Emissionserlös dazu verwandt werden soll, Projektentwicklungen zu finanzieren. Die Emittentin steht in Geschäftsbeziehungen zu den Schwestergesellschaften AREAM Advisory GmbH für die weitere Projektentwicklung und AREAM GmbH in Bezug auf den Erwerb von anentwickelten Projektrechten und den Verkauf von Projektrechten. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der AREAM Group verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in der Branche der erneuerbare Energien, weshalb sie im Falle ihres Wegfalls entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihrem gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin verfügt als erst im Januar 2025 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen für, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten.

Die Emittentin wurde am 08. Januar 2025 gegründet und am Januar 2025 als Vorratsgesellschaft im Handelsregister eingetragen. Nach notariellem Erwerb der Anteile und wirtschaftlicher Neugründung am 28. April 2025 erfolgte am 22. Mai die Eintragung dieser Änderungen im Handelsregister. Aus diesem Grunde liegen keine historischen Finanzinformationen vor. Damit ist der Anlegerin/dem Anleger eine Beurteilung der bisherigen Ertragskraft des

Unternehmens, die normalerweise Grundlage einer Anlageentscheidung sein sollte, aktuell nicht möglich. Dies stellt ein Risiko für eine Investition über eine Anleihe in den zukünftigen Geschäftsbetrieb der Emittentin dar.

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Energieinfrastruktur-Anlagen geeignet sind.

Die Emittentin ist, wie auch ihre zukünftigen Projektgesellschaften, im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler auf geeignete Standorte für die Projektierung von Energieinfrastruktur-Anlagen angewiesen. Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von Energieinfrastruktur-Anlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Die Anzahl der für die Errichtung von Energieinfrastruktur-Anlagen geeigneten Standorte ist begrenzt. Aus diesem Grund und möglicherweise auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann. Soweit Co-located/Hybrid Projekte betroffen sind, werden die Risiken für die Energieinfrastruktur-Anlage auch etwa um die entsprechenden Risiken der PV-Anlage in der Freifläche ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Flächensicherung der PV-Anlage abhängig wäre.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Emittentin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von Energieinfrastruktur-Anlagen sind regelmäßig Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. Sofern kein sogenannter Privilegierungstatbestand vorliegt, müssen zudem Bauleitverfahren erfolgreich durchlaufen werden (z. B. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) und erforderlichenfalls Anpassung eines Flächennutzungsplanes (F-Plan) sowie die Genehmigung der Bauleitpläne durch die höhere Verwaltungsbehörde). Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Energieinfrastruktur-Anlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Energieinfrastruktur-Anlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Genehmigung betreffen. Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die – auch nachfolgenden - Risiken für die Energieinfrastruktur-Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage und damit etwaig erforderlichen Genehmigungen oder Bebauungsplänen abhängig wäre.

Zudem besteht das Risiko, dass während des Bauleitverfahrens (B- und F-Plan) die anfängliche Unterstützung einer Gemeinde oder eines Landkreises für das Projekt wegfällt oder sich deren Meinung zum Projekt ändert. Z. B. wurde ein Aufstellungsbeschluss positiv gefasst, aber bei 1. Beteiligungsrunde Träger öffentlicher Belange (TÖB) oder 2. TÖB oder beim Satzungsbeschluss werden für die Öffentlichkeit und kommunale Politik wesentliche Bedenken in den eingehenden Stellungnahmen geäußert. Dies kann z. B. nach Wahlen geschehen, wenn sich Mehrheiten im Gemeinde-/Stadtrat usw. verändern. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss: Dies allerdings nur bis zum Zeitpunkt der Bestandskraft einer Genehmigung. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – z. B. von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen – selbst, wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte – regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen oder Vertragsstrafen, etwa bei Stromlieferverträgen (PPA) mit einem garantierten Startzeitpunkt der Einspeisung, führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für Energieinfrastruktur-Anlagen können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für Energieinfrastruktur-Anlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der Energieinfrastruktur-Anlagen zu erlassen. Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die – auch nachfolgenden - Risiken für die Energieinfrastruktur- Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage abhängig wäre.

Solche Auflagenvorbehalte kommen regelmäßig zur Anwendung, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und, falls ja, welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine Energieinfrastruktur-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine Energieinfrastruktur-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen oder den Rückbau verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche, den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Der hiervon betroffene Erwerber der Projektrechte wird versuchen, hierfür den Veräußerer der Projektrechte verantwortlich zu machen. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Soweit die Emittentin die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe im Rahmen von Finanzierungsverträgen an operative Tochtergesellschaften weiterleiten sollte, wäre die Emittentin davon abhängig, dass die Tochtergesellschaften die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen fristgerecht erfüllen, womit die Emittentin in Bezug auf die Projektentwicklung und Projektumsetzung mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Tochtergesellschaften unterliegt.

Die eingebrachten und auch die zu erwerbenden Projekte werden entweder zunächst bei der Emittentin weiterentwickelt, um dann ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt in Gesellschaften überführt zu werden, an denen bis zur endgültigen Veräußerung die Emittentin zumindest mehrheitlich beteiligt sein wird. Es ist aber auch möglich, dass Projektgesellschaften mit anentwickelten Projekten erworben werden, sodass die weitere Projektentwicklung und Projektumsetzungen in diesen Gesellschaften erfolgen würde. Soweit die Projektentwicklung und Projektumsetzung über Tochtergesellschaften der Emittentin erfolgt, würde die Emittentin den Gesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös in Form von statuarischem Eigenkapital, Einzahlungen in eine Kapitalrücklage oder auch als Darlehen zur Verfügung stellen.

Der Zweck dieses Eigenkapitals oder dieser Darlehen ist – wie bei der Emittentin – die Finanzierung von Projektentwicklungskosten (Projekterwerb, Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte, Gutachten, Planungskosten, Genehmigungen, Steuern etc.) und Projektumsetzungskosten (im Wesentlichen Anschluss- und Errichtungskosten) in Energieinfrastruktur- Projekte. Für diesen Fall könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr unmittelbar finanzierten Tochtergesellschaften ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedient. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen von der Emittentin finanzierte Tochtergesellschaften in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Das Projektentwicklungs- und Errichtungsrisiko und andere Risiken ändern sich somit nicht dadurch, dass die Projektentwicklungs- und Projektumsetzungstätigkeit auf Projektgesellschaften verlagert wird. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die AREAM Group ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Tätigkeit in der Projektentwicklung und Projektumsetzung zu einem großen Teil von der Fähigkeit anderer Unternehmen der AREAM Group abhängt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind. Dies betrifft im Wesentlichen die AREAM Advisory GmbH, der aufgrund eines Projektentwicklungsvertrages die Projektentwicklungstätigkeit übertragen wird, aber auch die AREAM GmbH, die für die Emittentin den An- und Verkauf der Projektrechte und Projekte übernimmt. Zu dem Risiko, dass möglicherweise geeignete Mitarbeiter gar nicht verfügbar sind, kommt das Wettbewerbsrisiko auf dem Markt hinzu, dass möglicherweise andere Arbeitgeber für dieses Personal attraktiver sind.

Der Wettbewerb um geeignetes Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Insbesondere im technischen Bereich und in ländlichen Regionen sind Fachkräfte ohnehin schwer zu gewinnen, so dass etwaige Fluktuation zu Personalengpässen führen kann. Die Unternehmen der AREAM Group konkurrieren auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin und die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann nicht garantiert werden, dass es der AREAM Group gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, welches sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die AREAM Group möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken

Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf den Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität der Emittentin auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Bei einer steigenden Nachfrage nach Erneuerbaren Energien kann dies dazu führen, dass wegen der teilweise einfacheren und zeitlich überschaubaren Genehmigungszyklen für Energieinfrastruktur-Anlagen der Wettbewerbsdruck im Bereich der Energieinfrastruktur-Anlagen stärker zunimmt. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von Grundstücken, die für Freiflächen-Energieinfrastruktur-Anlagen geeignet sind, leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Zuschläge aus Ausschreibungen der BNetzA könnten wegen größeren Wettbewerbs sinken. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in dem Bereich der Projektentwicklung und Projektumsetzung sinken können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Energiespeicher-Anlagen wie auch anderer Energieinfrastruktur-Anlagen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern auch bei den Preisen für andere Energieträger realisieren können. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Energiespeicheranlagen und auch andere Energieinfrastruktur-Anlagennegativ beeinflussen und damit über den sinkenden Marktwert der Projektrechte und Projekte Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin haben und die finanzielle Lage der Emittentin erheblich beeinflussen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin als Projektentwickler unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da die Möglichkeit, Energieinfrastruktur-Anlagen oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten unmittelbar negativ auswirken würde.

Die Emittentin als Projektentwickler unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da die Möglichkeit, Energieinfrastruktur-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten unmittelbar auswirken würde.
Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die – auch nachfolgenden - Risiken für die Energieinfrastruktur- Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage abhängig wäre.
Für die Errichtung von Energieinfrastruktur-Anlagen sind die Gesellschaften auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers von dessen fristgerechter Belieferung mit Teilen, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen von angemessener Qualität, in ausreichender Quantität und zu angemessenen Preisen von Dritten abhängig, wobei in der jüngeren Vergangenheit bis teilweise hin zur Gegenwart durch die Covid-19-Pandemie, den Krieg in der Ukraine, die Angriffe der Huthis auf den internationalen Seeverkehr im Roten Meer und auch die Auseinandersetzung zwischen dem Iran und Israel und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen spezifische Probleme im Bereich der Lieferketten hinzukommen. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen. Störungen in der in den Lieferketten insbesondere aus China für Energieinfrastruktur-Anlagen würden sich über Lieferverzögerungen und Lieferengpässe mittelbar auf die die Nachfrage und die Preise von Projektrechten und fertigen Projekten auswirken.

Generell kann es für die Generalunternehmer zukünftig schwierig sein, im Fall einer Lieferunterbrechung oder erhöhten Nachfrage in der gesamten Branche einen Lieferanten durch einen anderen zu ersetzen, die Anzahl der Lieferanten zu erhöhen oder eine Komponente rechtzeitig oder überhaupt durch eine andere zu ersetzen. Die bisherige Entwicklung in diesem Jahrzehnt zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Angriffe auf empfindliche Verkehrswege wie die Meerenge im Roten Meer durch die Huthis, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Anstieg von Corona-Infektionen in bestimmten Produktionsstätten, Verknappungen von Transportkapazitäten. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie auch bestimmte Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können. Es ist weiterhin bei dem Ukraine-Krieg nicht ausgeschlossen, dass dieser in der Weise eskaliert, dass auch andere Gebiete zu Kriegszonen werden können. Entsprechende Drohungen seitens Russlands wurden hierzu mehrfach geäußert.

Da der Großteil der Bauteile für Energieinfrastruktur- oder Photovoltaikanlagen im Freiflächenbereich aus China stammen, könnte es aufgrund dessen zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte oder Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre etwa mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Photovoltaikbereich erstrecken können. Auch ohne kriegerische Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass im Rahmen einer derartigen Eskalation China von selbst entscheidet, den Export von bestimmten Gütern einzuschränken.

Da der Großteil der Bauteile für Energieinfrastruktur-Anlagen oder bei Co-Located Photovoltaikanlagen im Freiflächenbereich aus China stammen, könnte es aufgrund dessen zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Störungen des Welthandels etwa wegen Differenzen unter anderem über Zollsätze und Außenhandelsdefizite

Die aktuellen von den Vereinigten Staaten unter dem Präsidenten Trump initiierten Handelskonflikte können zu erheblichen Verwerfungen im internationalen Handel führen, sollten diese fortgeführt werden oder eskalieren. Da der Großteil der Bauteile für industrielle Energiespeicherlösungen auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen aus China stammen, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Energieinfrastruktur-Anlagen.

Die wachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die Kernenergie gewinnt zwar in Europa allgemein an Bedeutung, aber dies gilt für absehbare Zeit nicht für Deutschland. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert, auch wenn einzelne Länder hier inzwischen Einschränkungen vornehmen (etwa USA, Italien). Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und seine Preisentwicklung bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Energieinfrastruktur- oder Photovoltaikmarkt. Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die – auch nachfolgenden - Risiken für die Energieinfrastruktur- Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage abhängig wäre. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Lithium, PV-Modulen, Aluminium oder Stahl kann die aktuell zum Teil steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Energieinfrastruktur-Anlagen für mögliche Erwerber der Projektrechte erwachsen. Dies würde sich voraussichtlich auch auf die Attraktivität der Anlagen und der Projektrechte in der Weise auswirken, dass etwaige Erwerber für Energieinfrastruktur-Projektrechte oder -Anlagen nur geringere Entgelte zahlen. Neben Preiserhöhungen können sich auch Ausfuhrverbote, etwa aktuell für Seltene Erden aus China negativ auswirken.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Zinsänderungen für den geplanten Betrieb von Energieinfrastruktur-Anlagen im Bestand aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten.

Der Betrieb einer Energieinfrastruktur-Anlage basiert wirtschaftlich weitgehend auf einer Vorfinanzierung der zukünftigen Erträge. Aufgrund der Vorfinanzierungsfunktion ist der wirtschaftliche Erfolg der Projekte auch vom Zinsumfeld für langfristige Projektfinanzierungen abhängig. Bei einer etwaigen ggf. anteiligen Veräußerung der Energieinfrastruktur- Projekte wirken sich Zinserhöhungen aus, da mit höheren Zinsen bei ansonsten gleichbleibenden Umständen Projektrechte an Wert verlieren.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Rechtliche Risiken

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, -Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Energieinfrastruktur-Projektrechten.

Soweit die von der Emittentin entwickelten Projektrechte oder die SPVs, die Projektrechte im Bereich Energieinfrastruktur halten, – ggf. auch nur anteilig – verkauft werden, übernimmt der Projektierer im Rahmen der Kaufverträge verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Käufern. Sollte die Verkäuferin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Käufern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit werden die Emittentin und deren zukünftigen Tochtergesellschaften als Projektgesellschaften marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Tochtergesellschaften und damit mittelbar oder unmittelbar der Emittentin haben können.

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten in der AREAM Group sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die Emittentin und ihre zukünftigen Tochtergesellschaften als Projektgesellschaften haben mangels eigener Angestellter einen überschaubaren eigenen Geschäftsbetrieb, da die Projektentwicklungsarbeit über einen Projektentwicklungsvertrag von der AREAM Advisory GmbH erbracht wird und der An- und Verkauf der Projektrechte über die AREAM GmbH erfolgen soll. Damit ist die Emittentin auch mit Compliance-Risiken der Schwestergesellschaften konfrontiert. Wie bei anderen im Wettbewerb mit der AREAM Group stehenden Unternehmen besteht auch bei der AREAM Group prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um etwa bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten oder öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.4 Regulatorische Risiken

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik.

Die Emittentin ist als unmittelbarer oder über Projektgesellschaften mittelbarer Finanzierer von Projektentwicklungen im Energieinfrastrukturbereich von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Soweit Co-located Projekte betroffen sind, werden die – auch nachfolgenden - Risiken für die Energieinfrastruktur- Anlage um die Risiken etwa der PV-Anlage ergänzt, da die Energiestrukturanlage auch von der Projektentwicklung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage abhängig wäre.

Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Energieinfrastruktur- und Photovoltaikmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. So können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder der Energiespeicherung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin teilweise von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik und Energiespeicherung abhängig. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig

sind hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss und dass diese nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt nicht möglich ist.
Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf von Projektrechten oder Projektgesellschaften im Energieinfrastruktur-Bereich und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Projektenrechten oder umgesetzten Projekten zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.
Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin. Die Vermögenswerte der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten oder besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.
Es bestehen Finanzierungsrisiken dahingehend, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.
Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien" (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin plant mit der Emission dieser Inhaberschuldverschreibung, die Projektentwicklung, die Projekterrichtung und der Anlagenbetrieb von Energiespeicherlösungen sowie die Errichtung und der Betrieb weiterer Energieinfrastruktur wie etwa Umspannwerke zu finanzieren.

Die Emittentin verpflichtet sich – mit Bezug auf die von der ICMA (International Capital Market Association) veröffentlichen Prinzipien – in Übereinstimmung mit ihrem Rahmenwerk: Green Bond Framework die Verwendung der Emissionserlöse, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung, das Management der Erlöse sowie die Berichterstattung transparent darzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die EthiFinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover („EthiFinance"), eine Research- und Rating-Agentur, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, ein Zweitgutachten abgegeben (sog. second party opinion), in der u. a. die Auffassung vertreten wird, dass die Schuldverschreibungen in Einklang mit den freiwilligen Leitlinien der Green Bond Principles, herausgegeben von der International Capital Market Association (Stand Juni 2018) steht. Das Rahmenwerk und das Zweitgutachten sind auf der Website der Emittentin www.aream.de/ir einsehbar. Dieses Zweitgutachten der EthiFinance ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es derzeit weder eine klar definierte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein „grünes Investment" oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch kann zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Die Emission der Anleihe, die beabsichtigte Verwendung des Emissionserlöses, das Green Bond Rahmenwerk und die Informationen in dem Prospekt stimmen mit den Green Bond Principles (GBP) überein. Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

In der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 mit deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom" betroffen.

Nach Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dessen Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert:

„1. „Energie aus erneuerbaren Quellen" oder „erneuerbare Energie" Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;"

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereichen Photovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie".

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom" (Beschreibung der Tätigkeit „Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben."

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien" gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Anleihe entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments sowie den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom".

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen" Merkmalen genügen werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten" sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation waren die Marktzinsen gestiegen und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere wesentliche Zinserhöhungen sind nicht wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Die Inflation ist hingegen deutlich gesunken. Die Anleihegläubiger können wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine

Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 04. November 2030 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das **„Angebot"**). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegern. Das Private Placement richtet sich an institutionelle und/oder sonstige professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „Aream Green Bond 2025/2030 " tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFWA7

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFWA

Financial Instrument Short Name (FISN): AREAM INF.FI/7.25 ANL 20301104 USEC

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 18. August 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 18. August 2025 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde") über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream"), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. März 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle") ist Hauptzahlstelle.

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website (www.aream.de/ir) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de)und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen

zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Angebotszeitraums bestimmen. Ebenso werden die Mitgliedsländer Luxemburg oder Deutschland für die Verwendung durch Finanzintermediäre bestimmt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 890.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 690.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield und zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die AREAM Group beziehen. Die festen Kosten von EUR 200.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 70.000), Financial Advisor (EUR 37.500), PR und Investor Relations (EUR 30.000), Platzierungspartner (EUR 25.000), Zeichnungstool (EUR 20.000) sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH (**„Lewisfield"**), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor") in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.aream.de/ir veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen.
- das Nachhaltigkeitsscoring der EthiFinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover;
- das Rahmenwerk: Green Bond Framework.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.aream.de/ir zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.10 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt eine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.
EthiFinance rating bestätigt, dass der Berichterstattungsprozess vollständig im Einklang mit den Green Bond Principles (GBP) 2021 steht.
Der Emittent verpflichtet sich, über die Mittelzuweisung und den ökologischen Nutzen der Projekte zu berichten.
EthiFinance rating bewertet die Verpflichtung des Emittenten zur zukünftigen regelmäßigen Berichterstattung über die Verwendung der Erlöse und den Nachhaltigkeitsnutzen der grünen Inhaberschulverschreibung als aussagekräftig und belastbar. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.aream.de/ir veröffentlicht.

4.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind (**„externe Daten"**). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.12 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

4.13 Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur ein Jahr ab Billigung, also bis zum 18. August 2026, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.14 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland am 08. Januar 2025 als Vorratsgesellschaft gegründete und am 16. Januar 2025 erstmals im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach notariellem Erwerb der Anteile und wirtschaftlicher Neugründung am 28. April 2025 unter der Firma Aream Infrastruktur Finance GmbH am 22. Mai mit diesen Änderungen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 107657 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf, sie kann unter Tel. +49 (0)211 30 20 60 42 und Telefax +49 (0)211 30 20 60 49 oder über die E-Mail-Adresse info@aream.de kontaktiert werden. Ihre Website lautet www.aream.de.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900CTBGBGKZRFCQ40

Die gesetzliche Firmierung der Emittentin ist „Aream Infrastruktur Finance GmbH ". Für die AREAM Group SE und deren Tochter- und Enkelgesellschaften wird im Markt zusammen die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „AREAM Group" verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung das Halten, die Finanzierung und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien, auch unter Übernahme von deren Geschäftsführung. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

5.3 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer, für die am 08. Januar 2025 als Vorratsgesellschaft gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde noch nicht bestellt.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine zunächst als Vorratsgesellschaft am 08. Januar 2025 gegründete und am 16. Januar 2025 im Handelsregister eingetragene nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nach notariellem Erwerb der Anteile und wirtschaftlicher Neugründung am 28. April 2025 erfolgte am 22. Mai die Eintragung dieser Änderungen im Handelsregister. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem 8. Januar 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Emittentin vor. Eine Gruppe im Sinne des Prospektrechtes, Emittentin mit Tochtergesellschaften, existiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung nicht.

5.7 Rating

Diese Schuldverschreibung verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.
Zum Zweitgutachten (sog. second party opinion) der EthiFinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover, siehe „3. Risikofaktoren – 3.3 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen – 3.3. Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien" (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben".

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 8. Januar 2025 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin soll über die Veräußerung von entwickelten Projektrechten (Ready-to-build) oder anentwickelten Projektrechten sowie umgesetzten Projekten im Energieinfrastrukturbereich auch in der Form der vollständigen oder anteiligen Übertragung von Gesellschaftsrechten an Projektgesellschaften und gegebenenfalls über weitere Fremdkapitalaufnahmen erfolgen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 890.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.110.000 bei Vollplatzierung oder weniger (Nettoemissionserlös) ausschließlich im Bereich erneuerbarer Energielösungen für Projektentwicklungen und Projektumsetzungen auch im Rahmen von Unternehmensbeteiligungen, zu verwenden.

90 % sollen im Bereich erneuerbarer Energielösungen für die Projektentwicklung, die Projekterrichtung und den Anlagenbetrieb auch über Unternehmensbeteiligungen, u.a. von Energiespeicherlösungen mit oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, EEG Innovationsprojekte, gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen sowie Energieinfrastruktur wie etwa Umspannwerke, verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien sowie Projekten, die sich für Innovationstarife in Verbindung mit dem deutschen EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) eignen, sowie gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen. Darüber hinaus können Projekte im Bereich thermischer Speichertechnologien, einschließlich Kälte- und Wärmespeicher, realisiert werden, die eine Verknüpfung mit dezentraler Energieversorgung ermöglichen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Entwicklung sonstiger grüner Infrastruktur, wie beispielsweise Umspannwerken, die als zentrale Schnittstellen für die Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz fungieren. Dies beinhaltet weiterhin Wind- PV- Speicher und Biogas/masse-Kraftwerke. Zudem sind Entwicklungskooperationen und entwicklungsbezogene Unternehmensbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien vorgesehen, mit dem Ziel, Projekte bis zur Baureife (Ready-to-Build) zu entwickeln und zu veräußern. Bis zu 50 % des eingesammelten Kapitals können auch für den späteren Betrieb ausgewählter Projekte über den RTB-Status hinaus verwendet werden, etwa im Bereich Energy as a Service (EaaS) bei gewerblichen Aufdachanlagen. Die Investitionen beziehen sich ausschließlich auf Standorte in Deutschland. 10 % soll als Liquiditätsreserve für die oben genannten Zwecke dienen.

Die 100%ige Muttergesellschaft der Emittentin, die AREAM Group SE, verpflichtet sich bis zum Ende der Platzierungsphase am 18. August 2026 ein oder mehrere Projekte mit einem Gesamtwert von EUR 1,5 Mio. einzubringen. Der Kaufpreis hierfür wird von der AREAM Group SE über eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Emittentin zur Verfügung gestellt. Für diese Projekte besteht eine Ersatzverpflichtung: Sollte die Weiterentwicklung dieser Projekte nicht möglich sein, verpflichtet sich die AREAM Group SE, der Emittentin ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzprojekt oder mehrere Ersatzprojekte zur Verfügung zu stellen, dessen oder deren Gesamtwert um bis zu 30 % abweichen kann. Für weitere Projekte besteht keine Ersatzverpflichtung. In Höhe dieser Differenz würde eine Reduktion des ursprünglichen Kaufpreises erfolgen. Dann würde sich die Verwendung des Emissionserlöses auch auf die Weiterentwicklung dieser Projekte erstrecken. Sollte bis zum 31. Dezember 2025 keine Einbringung erfolgt sein, wird zunächst eine Forderung in Höhe von EUR 1.050.000 gegen die die AREAM Group SE begründet.

Die weiteren Projektentwicklungskosten würden aufgrund von Milestoneabreden im Wesentlichen an die AREAM Advisory GmbH aufgrund eines Projektentwicklungsvertrages gezahlt. Die Projekte werden entweder zunächst bei der Emittentin weiterentwickelt, um dann ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt in Gesellschaften überführt zu werden, an denen bis zur endgültigen Veräußerung die Emittentin zumindest mehrheitlich beteiligt sein wird. Es ist aber auch möglich, dass – wie im Fall des erworbenen Projektes – Projektgesellschaften mit anentwickelten Projekte erworben werden, sodass die weitere Projektentwicklung in diesen Gesellschaften erfolgen würde. Soweit die Projektentwicklung über Tochtergesellschaften der Emittentin erfolgt, würde die Emittentin den Gesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös vornehmlich als Darlehen, aber auch in Form von statuarischem Eigenkapital oder als Einzahlung in eine Kapitalrücklage zur Verfügung stellen.

Die Emittentin hat mit dem Geschäftsführer keinen entgeltlichen Geschäftsführungsanstellungsvertrag abgeschlossen. Daher werden die Geschäftsführungsleistungen der Emittentin durch die AREAM GmbH oder durch eine andere Gesellschaft der AREAM Group in Rechnung gestellt. Dieses gilt entsprechend für Stabsstellenfunktionen (Finanzwesen, Reporting, Controlling, Recht etc.), die für die Emittentin von der AREAM Group SE, Aream GmbH oder durch eine andere Gesellschaft der AREAM-Gruppe erbracht werden. Auch diese Leistungen werden zunächst aus dem Nettoemissionserlös bestritten.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile vermitteln unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 % von der AREAM Group SE gehalten, an der die Veritas Vermögensverwaltungsgesellschaft GmbH zu 88,03 % beteiligt ist, die mittelbar von Markus Voigt beherrscht wird. Damit wird auch die Emittentin mittelbar von Herrn Markus Voigt beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der AREAM Group

Die Muttergesellschaft der Emittentin, die **AREAM Group SE**, **CEO Markus Voigt und Patrick Lemcke-Braselmann**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 96271, mit dem Unternehmensgegenstand der Verwaltung eigenen Vermögens, der Erbringung von Beratungsleistungen aller Art gegenüber Dritten und der Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten bei anderen Gesellschaften, hält 100 % der Anteile an der Emittentin Aream Infrastruktur Finance GmbH

Aream Infrastruktur Finance GmbH, Geschäftsführer René Kautz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 107657, mit dem Unternehmensgegenstand dem Halten, die Finanzierung und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im Bereich der (Erneuerbaren) Energien, auch unter Übernahme deren Geschäftsführung. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

Die **AREAM Group SE** hält 100 % der Anteile an 5 Schwestergesellschaften der Emittentin.

Für das Geschäftsfeld der Emittentin, der Projektentwicklung und Projektumsetzung im Bereich der Energieinfrastruktur, sind drei Schwestergesellschaften von besonderer Bedeutung:

AREAM Advisory GmbH, **Geschäftsführer Jörn Preuth, Christian Schnaidt und Fabian Pramel**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 76158, mit dem Unternehmensgegenstand der Beratung dritter Unternehmen oder Personen im Vorfeld, während oder im Zusammenhang von Investitionen im Bereich Erneuerbarer Energien und dem anschließenden Betrieb solcher Anlagen. Die AREAM Advisory GmbH steuert alle Projektentwicklungsaktivitäten der AREAM.

AREAM GmbH, Geschäftsführer Markus Voigt und René Kautz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 66104, mit dem Unternehmensgegenstand der Promotion von Projekten und Anlagen zur Erzeugung nachhaltiger Energien. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend die Beratung in der Entwicklung sowie die Beratung beim Ver- oder Ankauf solcher Projekte oder Anlagen inklusive Finanzierungsberatung oder -vermittlung weltweit. Die AREAM GmbH übernimmt das Management des IPP-Portfolios von AREAM und des verwalteten Vermögens Dritter sowie Finanzierungs- und Ankaufsberatung für AREAM und Dritte. Die AREAM GmbH hält 100 % der Anteile an der AREAM Sustainable Infrastructure GP S.à r.l und der AREAM Sustainable Infrastructure Advisory GP S.à r.l. Die AREAM Sustainable Infrastructure GP S.à r.l ist die Komplementärgesellschaft für das IPP- und verwaltete Fondsportfolio von insgesamt 12 Windparks und 27 Solarparks.

Aream Solar Finance GmbH, Geschäftsführer René Kautz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 101778, mit dem Unternehmensgegenstand dem Halten, die Finanzierung und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien, auch unter Übernahme von deren Geschäftsführung. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Die Aream Solar Finance GmbH hält 100% der Anteile an der Solarpark Burg GmbH & Co. KG und der Energiepark Solar Eins GmbH & Co. KG s

Die zwei weiteren Schwestergesellschaften lauten:

AREAM Advisory Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer Jörn Preuth und Christian Schnaid, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 94121, mit dem Unternehmensgegenstand der Projektentwicklung von und der Beteiligung an Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung. Die Beteiligung kann auch als persönlich haftender Gesellschafter erfolgen mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten. Mitumfasst sind alle Handlungen, die zu der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien notwendig und sinnvoll sind. Dazu gehören auch die Verwaltung der Nebenanlagen und Grundstücke, die Verwaltung oder Aufnahme notwendiger Finanzierungen, der Abschluss von Stromvermarktungsverträgen und ähnliches. Die AREAM Advisory Verwaltungs GmbH verwaltet die Projektentwicklungsgesellschaften der AREAM.

Voigt & Coll. GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 47897, mit dem Unternehmensgegenstand des Erwerbs, der Betreuung, der Fortführung und der Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, der Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, der Verwaltung und Verwertung der sonstigen Vermögensinteressen der Gesellschaft und damit zusammenhängender Beratungsdienstleistungen. Die Voigt & Coll. GmbH übernimmt Asset-Management-Dienstleistungen für das Retail-Fondsgeschäft mit zurzeit insgesamt 11 Solarparks.
Die Struktur ergibt sich aus dem nachfolgenden Diagramm:
Soweit nicht anders angegeben, betragen die Beteiligungsverhältnisse 100 %.

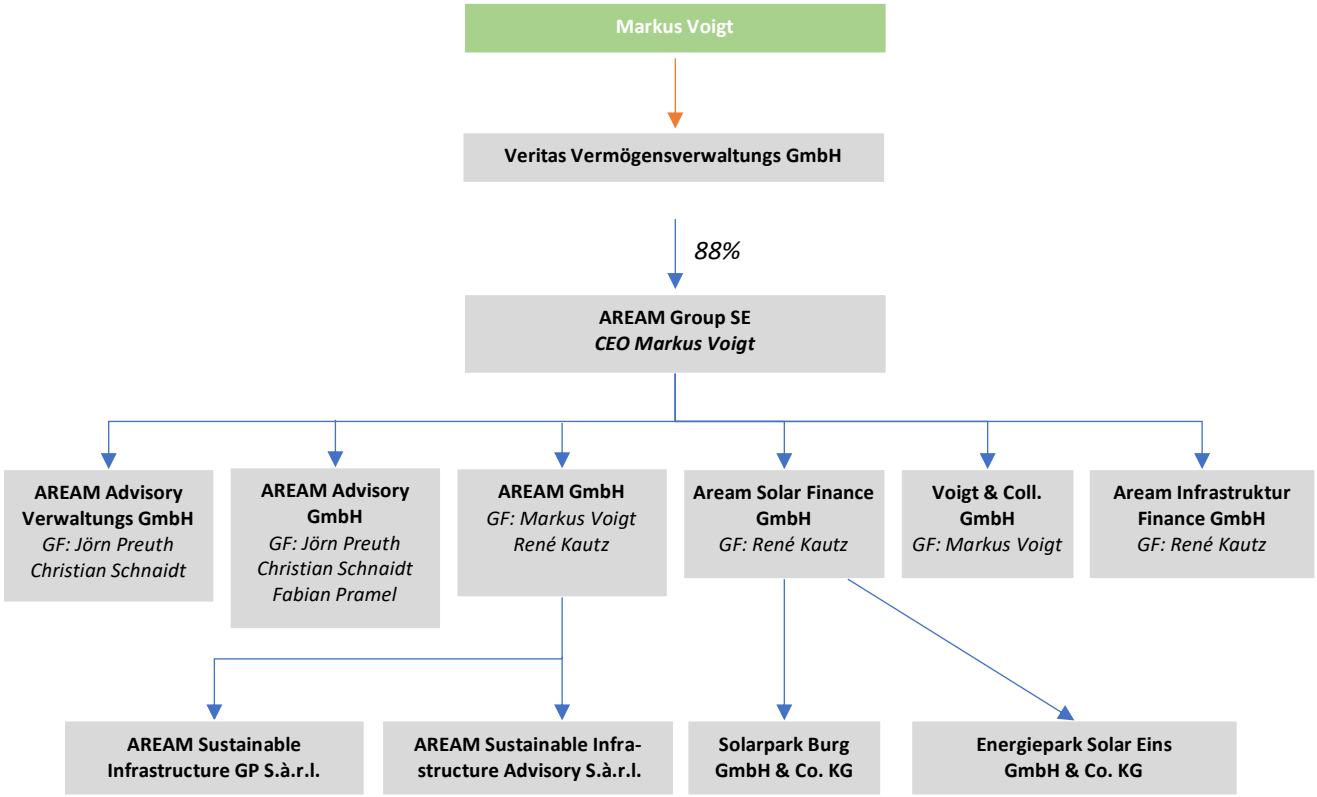

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der AREAM Group

Die Geschäftstätigkeit der AREAM beginnt in 2005 mit der Gründung von Voigt & Collegen, die ab 2006 als eines der ersten Emissionshäuser in Deutschland Privatanlegern den Zugang zur Erfolgsgeschichte von südeuropäischen Solarparks in professionell gemanagten Investmentprodukten eröffnet hat. In den folgenden Jahren platziert Voigt & Collegen als spezialisierter Investment- und Asset Manager für Erneuerbare-Energien-Infrastruktur erfolgreich 23 Solarfonds bei Privatanlegern mit einem Investitionsvolumen von über 350 Mio. EUR. Die ersten Solarkraftwerke sind dabei bereits seit 2008 am Netz und produzieren insgesamt mehr als 100.000.000 kWh Strom aus Erneuerbaren Energien. Zudem wird in 2009 das erste Greenfield-Entwicklungsprojekt mit 4 MWp in Sizilien, Italien, ans Netz gebracht. In 2013 folgt die Auflegung eines geschlossenen Fonds nach Luxemburger Recht für institutionelle Investoren mit der Genehmigung der CSSF. Die Fokussierung auf institutionelle Investoren wird in 2015 weiter vorangetrieben durch die Gründung der AREAM. Das verwaltete Portfolio wächst im folgenden Jahr 2016 auf 113 MW und ein Investitionsvolumen von mehr als 665 Mio. EUR an. In den darauffolgenden Jahren erweitert AREAM kontinuierlich das Angebot für institutionelle Investoren, bündelt die Projektentwicklungskompetenzen in der AREAM Advisory GmbH und baut das eigene Projektentwicklungsgeschäft aus. In 2019 wird gemeinsam mit dem italienischen Energieinvestor ERG die bis dato größte Einzeltransaktion mit dem Solarpark Montalto di Castro (51 MWp) umgesetzt. 2021 erfolgt die Verschmelzung der bisherigen Unternehmensgruppe zur AREAM Group SE. Darüber hinaus erweitert AREAM in 2022 sein Angebot um Investment- und Asset-Management-Lösungen für Industriekunden und setzt einen Managed Account für die Energieversorgung eines Industrieunternehmens mit über 50 GWh um. Bis Anfang 2024 wächst das verwaltete Portfolio auf über 260 MW

und ein Investitionsvolumen von mehr als 1 Mrd. EUR an. Zudem verfügt AREAM über eine eigene fortgeschrittene Projektentwicklungs-Pipeline von über 1.000 MWp mit einem Potenzial von weiteren 2.000 MWp.

2005
Gründung von Voigt & Collegen mit dem ausschließlichen Fokus auf Infrastruktur (Fokus auf das nachhaltige Energiegeschäft)

2006-2008
Private Placements von Photovoltaik-Anlagen in Europa

2010
Auflage des Luxemburger SICAV-FIS Fonds für institutionelle Investoren
Genehmigung durch die CSSF

2013
Die Solarkraftwerke im Bestand produzieren mehr als 100.000.000 kWh Strom.

2015
Gründung von AREAM mit dem ausschließlichen Fokus auf institutionelle Investoren sowie auf Asset-Management im Bereich nachhaltiger Energie-Infrastruktur

2016
AREAM verwaltet ein Portfolio von 113 MW. Das entspricht einem Investitionsvolumen von mehr als 665 Mio. EUR.

2017
RE I geschlossen; Investitionsvolumen von ~180 Mio. EUR
CSSF-Genehmigung RE II, erstes Closing + Investment von ~ 12 Mio. EUR
Joint Venture für Künstliche Intelligenz im Bereich O&M

2018
RE-I-Kapitalerhöhung auf 79,5 Mio. EUR und Erweiterung Investitionsvolumen auf ~240 Mio. EUR
RE-II-Erweiterung Investitionsvolumen auf ~27 Mio. EUR
Gründung der AREAM Capital GmbH als Konzernholding

2019
250-Mio.-EUR-Transaktion des Solarparks Montalto di Castro (51 MW) mit dem italienischen Energieinvestor ERG S.p.A.

2020
Trotz Covid-19 Pandemie ist das AREAM-Portfolio sehr stabil. Die Zielerreichung liegt bei 100 %.

2021
Verschmelzung der bisherigen Unternehmensgruppe zur AREAM Group SE

2022
Verlängerung des Clean Energy Future Funds
Managed Account für die Energieversorgung eines Corporate-Kunden über 100 MW
Asset-Management für den ersten offenen deutschen EE-Infrastrukturfonds

2023
Integration von BESS-Entwicklung in das Entwicklungsportfolio

2024
Einigung auf strategische Zusammenarbeit mit Eiffel Group zur gemeinsamen Entwicklung eines Portfolios mit über 400 MW(p) zur Entwicklung von PV, BESS und Wind
Implementierung der ersten Anleihe der aream Group
Ankauf 68 MWp-Solarpark durch Aream Solar Finance GmbH (Anleihe)

2025
Die Aream Solar Finance GmbH hat im April mit Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes eine planungsrechtlich tragfähige Grundlage als Meilenstein bei der Entwicklung ihres 68-MWp-Solarparks erreicht.

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von AREAM Group SE gehalten. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus dem Geschäftsführer René Kautz. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben Die Gesellschaft hat nach der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist wie aktuell nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um.

René Kautz

Managing Director / Aream Solar Finance GmbH, Aream Infrastruktur Finance GmbH und AREAM GmbH

René Kautz hat bei der Finanzierung Erneuerbarer Energien seit 2010 weit über 20 komplexe Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von rund 2,5 Milliarden Euro begleitet. Internationale Expertise erwarb sich René Kautz durch die Umsetzung von Infrastrukturinvestitionen und Markteintritten im gesamten Euroraum sowie durch einen einjährigen Aufenthalt in Singapur. Zuvor war René Kautz Senior Vice President des Project-Finance-Teams der Hamburg Commercial Bank sowie Vice President der Structuring & Execution Analyst Renewable Energy International der HSH Nordbank, Hamburg.

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben den Geschäftsführern verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

René Kautz hat einen entgeltlichen Anstellungsvertrag mit der AREAM Group SE und ist für die Emittentin ohne gesonderte Berechnung tätig. Die Geschäftsführungsleistungen werden der Emittentin aber durch die AREAM Group SE oder durch eine andere Gesellschaft der AREAM Group in Rechnung gestellt.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Person Interessenkonflikte in Bezug auf Vertragskonditionen zwischen der Emittentin und dieser Person etwa in Bezug auf die Höhe der Vergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags oder eines Anstellungsvertrages ergeben.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen weitere Interessenkonflikte in Bezug auf den Wettbewerb um Projekte und auch in Bezug auf Vertragskonditionen zwischen der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften und den ebenfalls von dem Geschäftsführer vertretenen Unternehmen der AREAM Group, hier die AREAM GmbH oder die Aream Solar Finance GmbH, ergeben.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

7.1.1 Aream Infrastruktur Finance GmbH

Die Emittentin wurde zunächst als Vorratsgesellschaft am 8. Januar 2025 gegründet und am 16. Januar 2025 im Handelsregister eingetragen. Die Emittentin wurde nach Anteilsübertragung auf die AREAM Group SE und wirtschaftlicher Neugründung am 28. April 2025 unter Änderung der Satzung mit der nunmehrigen Firmierung am 22. Mai 2025 im Handelsregister eingetragen
Die zurzeit noch nicht geschäftlich tätige Emittentin beabsichtigt, mit den Nettoemissionserlös die Geschäftstätigkeit im Bereich erneuerbarer Energielösungen für Projektentwicklungen, Projektumsetzungen und auch den Projektbetrieb aufzunehmen. Dies wird erst nach Prospektbilligung geschehen.
Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit soll hierbei die Projektentwicklung, die Projekterrichtung und der Anlagenbetrieb im Bereich erneuerbarer Energielösungen, u.a. von Energiespeicherlösungen mit oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, EEG Innovationsprojekte, gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen sowie Energieinfrastruktur wie etwa Umspannwerke, sein.

Energiespeicherlösungen sollen mit oder auch ohne Photovoltaik- oder Windenergieanlagen geplant oder errichtet werden. Die Geschäftstätigkeit soll sich insbesondere auf die Entwicklung und Umsetzung von Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien sowie Projekte, die sich für Innovationstarife in Verbindung mit dem deutschen EEG eignen oder auch gewerbliche Aufdach- und Bioenergieanlagen, erstrecken.
Darüber hinaus sollen möglicherweise auch Projekte im Bereich thermischer Speichertechnologien, einschließlich Kälte- und Wärmespeicher, realisiert werden, die eine Verknüpfung mit dezentraler Energieversorgung ermöglicht werden.

Ein weiterer Fokus soll auf der Entwicklung sonstiger grüner Infrastruktur, wie beispielsweise Umspannwerken, liegen, die als zentrale Schnittstellen für die Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz fungieren. Dies beinhaltet weiterhin Wind- PV- Speicher und Biogas/masse-Kraftwerke. Zudem sind in der Planung der weiteren Geschäftstätigkeit Entwicklungskooperationen und entwicklungsbezogene Unternehmensbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien vorgesehen, mit dem Ziel, Projekte bis zur Baureife (Ready-to-Build) zu entwickeln und zu veräußern. Auch der spätere Betrieb ausgewählter Projekte über den RTB-Status hinaus wird als Option für Geschäftstätigkeit gesehen, etwa im Bereich Energy as a Service (EaaS) bei gewerblichen Aufdachanlagen. Die Investitionen beziehen sich ausschließlich auf Standorte in Deutschland.

Soweit die Projektentwicklung über Tochtergesellschaften der Emittentin erfolgt, würde die Emittentin den Gesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös vornehmlich als Darlehen, aber auch in Form von statuarischem Eigenkapital oder als Einzahlung in eine Kapitalrücklage zur Verfügung stellen.
Die Hauptfunktion der Emittentin soll die Finanzierung der Projektentwicklung sein, die von der Schwestergesellschaft AREAM Advisory GmbH durchgeführt wird. Der An- und Verkauf der Projektrechte erfolgt durch die weitere Schwestergesellschaft AREAM GmbH. Für die geplante Geschäftstätigkeit ist auch vorgesehen, unter Umständen Entwicklungskooperation einzugehen oder entwicklungsbezogene Unternehmensbeteiligungen zu begründen.

Die 100%ige Muttergesellschaft der Emittentin, die AREAM Group SE, verpflichtet sich bis zum Ende der Platzierungsphase am 18. August 2026 ein oder mehrere Projekte mit einem Gesamtwert EUR 1,5 Mio. einzubringen. Der Kaufpreis hierfür wird von der AREAM Group SE über eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Emittentin zur Verfügung gestellt. Für diese Projekte besteht eine Ersatzverpflichtung: Sollte die Weiterentwicklung dieser Projekte nicht möglich sein, verpflichtet sich die AREAM Group SE, der Emittentin ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzprojekt oder mehrere Ersatzprojekte zur Verfügung zu stellen, dessen oder deren Gesamtwert um bis zu 30 % abweichen kann. Für weitere Projekte besteht keine Ersatzverpflichtung. In Höhe dieser Differenz würde eine Reduktion des ursprünglichen Kaufpreises erfolgen. Dann würde sich die Verwendung des Emissionserlöses auch auf die Weiterentwicklung dieser Projekte erstrecken. Sollte bis zum 31. Dezember 2025 keine Einbringung erfolgt sein, wird zunächst eine Forderung in Höhe von EUR 1.050.000 gegen die die AREAM Group SE begründet.

Die weiteren Projektentwicklungskosten würden aufgrund von Milestoneabreden im Wesentlichen an die AREAM Advisory GmbH aufgrund eines Projektentwicklungsvertrages gezahlt. Die Projekte werden entweder zunächst bei der Emittentin weiterentwickelt, um dann ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt in Gesellschaften überführt zu werden, an denen bis zur endgültigen Veräußerung die Emittentin zumindest mehrheitlich beteiligt sein wird. Es ist aber auch möglich, dass – wie im Fall des erworbenen Projektes – Projektgesellschaften mit anentwickelten Projekte erworben werden, sodass die weitere Projektentwicklung in diesen Gesellschaften erfolgen würde.

Die Emittentin plant Batterieenergiespeicherlösungen Stand-alone sowohl auf der Basis von Bebauungsplänen als auch nach § 35 Bundesbaugesetz privilegiert umzusetzen. Entsprechendes gilt für die Kombination von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Batteriespeicherlösungen. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BbauG wird zunehmend als planungsrechtliche Grundlage für Stand-alone-Batteriespeicheranlagen (BESS) herangezogen. „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es 3. der öffentlichen Versorgung mit

Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient," Zwar fehlt es hier bislang an höchstrichterlicher Rechtsprechung, aber erste Genehmigungsentscheidungen stützen wie der Gesetzeswortlaut diese Auslegung.
Für PV-Projekte sind ausschließlich Nr. 8 (Autobahn- und Schienenkorridor) und Nr. 9 (besondere Solaranlagen, z. B. Agri-PV mit Flächenbegrenzung auf eine 2,5-ha-Grenze) relevant. Soweit diese PV Projekte um Energiespeicherlösungen ergänzt werden, sind die Energiespeicher ebenso von den genannten Ziffern als sinnvolle und notwendige Ergänzung der PV-Freiflächenanlage erfasst. Der Privilegierungstatbestand nach Nr. 9 wäre theoretisch deutlich weiter auslegbar, etwa dahingehend, dass sich die 2,5-ha-Grenze nur auf die überbaute Fläche oder die der Landwirtschaft entzogene Fläche gemäß DIN SPEC 91434 bezieht – so wären Projektgrößen von ca. 5 bis ca. 15 ha zu erzielen. In der behördlichen Praxis der Länder wird diese Grenze jedoch regelmäßig auf die gesamte Projektfläche inklusive der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen. Damit reduziert sich die potenzielle Anlagengröße erheblich.

Im Rahmen der breit aufgestellten Investitionsstrategie verfolgt die Emittentin sowohl privilegierte PV-Vorhaben im Außenbereich als auch Projekte, für die ein Bebauungsplan erforderlich ist. Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Bundesbaugesetzbuch) – also entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen – bewertet die Emittentin als besonders effizient umsetzbar, da sie in der Regel mit einem geringeren Genehmigungsaufwand verbunden sind.

Gleichzeitig bewertet die Emittentin Bebauungsplanprojekte als grundsätzlich ebenbürtige Entwicklungspfade, da sie – etwa durch vorteilhafte Lage zum Netzanschlusspunkt, größere Flächeneinheiten oder geringere Flächenkonkurrenz – eine mindestens ebenso tragfähige wirtschaftliche Grundlage bieten können. Lediglich im Vergleich zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (besondere Solaranlagen, insbesondere Agri-PV) fällt Nr. 8 in der Strategie deutlich stärker ins Gewicht, da Vorhaben nach Nr. 9 aufgrund der restriktiven Flächenbegrenzung und des höheren Entwicklungsaufwands derzeit nur selektiv verfolgt werden. Zwar ist der planungsrechtliche Aufwand bei Nr. 9 gering (kein Bebauungsplan erforderlich), doch ist der technische, vertragliche und operative Aufwand pro installiertem MWp im Verhältnis zum Ertrag deutlich höher. Neben den klassischen Pachtverträgen sind landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverträge abzuschließen, ein schlüssiges Bewirtschaftungskonzept gemäß DIN SPEC 91434 zu erstellen und ein landwirtschaftlicher Partner mit passender Maschinentechnik zu finden. Diese Anforderungen stellen in der Praxis häufig einen entwicklungsseitigen Flaschenhals dar.

Die Emittentin verfolgt auch die Option, Agri-PV-Projekte innerhalb des 200-Meter-Korridors gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zu entwickeln – also entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen –, sofern sich diese mit den Anforderungen der DIN SPEC 91434 und den raumordnerischen Vorgaben vereinbaren lassen. Denn obwohl § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in diesen Bereichen grundsätzlich eine Privilegierung für PV-Anlagen vorsieht, ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Dazu zählt insbesondere die Raumordnung: Liegt eine Fläche beispielsweise in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft oder weist sie hohe Bodenwertzahlen (Ackerzahlen) auf, kann eine Freiflächen-PV-Anlage trotz Privilegierung als unzulässig eingestuft werden. In solchen Fällen wäre eine solare Nutzung gegebenenfalls nur im Rahmen eines Agri-PV-Konzepts genehmigungsfähig.

Für alle Genehmigungsansätze, privilegiert oder Bebauungsplan, Stand-alone oder Co-located mit Photovoltaik bestehen Risiken in Bezug auf die Erlangung des Netzanschlusses und die Speicherintegration. Im privilegierten Bereich sind die Voraussetzungen der Privilegierung zu belegen, bei einem Bebauungsplan kommt ein auch politisches Risiko im Rahmen der Bauleitplanung hinzu.

Unabhängig vom jeweils gewählten planungsrechtlichen Ansatz erstreckt sich die geplante Investitionstätigkeit im Rahmen der Emission ausdrücklich auch auf Windenergie, Speicherlösungen und Netzinfrastruktur.

7.1.2 AREAM Group

AREAM wurde 2005 gegründet und ist ein spezialisierter Investment- und Asset-Manager im Bereich Erneuerbare-Energien-Infrastruktur. Die Entwicklung der Gruppe in den verschiedenen Geschäftsfeldern wird unter Abschnitt 5.14 dargestellt.

Die Tätigkeit der AREAM Group verteilt sich auf drei Bereiche:

1. **Fund- und Asset-Management.** AREAM gehört mit mehr als 2,5 Milliarden Euro Transaktionsvolumen zu den führenden Asset-Managern in diesem Markt und trägt so dazu bei, dass die Energieversorgung sauberer wird.

2. **Projektentwicklung**. Seit 2009 ist AREAM in der Projektentwicklung von Wind- und Solarprojekten und Projekten der Energieinfrastruktur aktiv. Seit 2019 ist der Bereich Projektentwicklung bei der AREAM Advisory GmbH gebündelt, die auch die Projektentwicklungen für die Emittentin als Schwestergesellschaft durchführt. Seit 2023 ist AREAM im Bereich der Projektentwicklung von Energiespeicheranlagen tätig. Der Bereich Windentwicklung ist 2024 hinzugekommen. Jörn Preuth als einer der Geschäftsführer der AREAM Advisory GmbH ist als ehemaliger Windwärts Bereichsleiter Wind ein bedeutender Know-how-Träger für Windentwicklung in Deutschland).

3. **Operations-/Energy-Management**. Der Anlagenbestand in Europa mit einer Gesamtkapazität von rund 260 MWp, verteilt auf 27 Solar- und Windparks in Deutschland und Italien, generiert einen Stromumsatz von ca. 45 Mio. Euro pro Jahr

Durch diese drei sich ergänzenden Bereiche bietet die AREAM Group Investoren und Industriekunden die gesamte Wertschöpfungskette für Erneuerbare-Energien-Investments. Für die weitere Entwicklung des IPP-Portfolios bietet die AREAM Group eine erprobte und vollintegrierte Plattform:

- Bewertung und Erwerb von Projektgesellschaften
- Eigene Projektentwicklung
- Projektmanagement und Bau von Wind- und Solarparks
- Kostenoptimierung für Projektgesellschaften
- Strukturierung von Finanzierungskonzepten für Wind- & Solarenergieprojekte
- EPC, kaufmännische Leitung und technischer Betrieb
- Optimierung im laufenden Betrieb u.a. mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz

Von Entwicklungsrisiken mit entsprechend hoher Rendite und kurzem Investitionszeitraum bis hin zu langfristigen Betreibermodellen von Bestandsanlagen mit entsprechend angemessener Rendite ist auch jede „Zwischenform" realisierbar.

Die AREAM Group beschäftigt ca. 50 Mitarbeiter, darunter 40 Experten für Erneuerbare Energien mit Erfahrung in den Bereichen Eigenkapitalbeschaffung, Transaktionen, Finanzierung sowie kaufmännische und technische Verwaltung.

7.2 Projektentwicklung

Überblick Projektentwicklung

Seit 2009 engagiert sich AREAM in der Projektentwicklung von Wind- und Solarprojekten sowie Energieinfrastrukturprojekten, wobei seit 2019 alle Aktivitäten in diesem Bereich bei der AREAM Advisory GmbH konzentriert sind. Seit 2023 ist AREAM im Bereich der Projektentwicklung von Energiespeicheranlagen tätig. Der Bereich Windentwicklung ist 2024 hinzugekommen.
Das Team, bestehend aus den drei Geschäftsführern Christian Schnaidt, Jörn Preuth und Fabian Pramel, bringt umfassende Erfahrung sowohl auf dem deutschen als auch auf dem internationalen Markt mit. Ihre Expertise umfasst das gesamte Spektrum der Projektentwicklung – von der Flächensicherung über die Genehmigung (inkl. der Planaufstellung) und dem Netzanschluss bis zum Bau und der Inbetriebnahme (zusammen mit den Operations und Investment-Einheiten) von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Ergänzt wird das Führungstrio durch neun Mitarbeiter, die Spezialkenntnisse in den Bereichen Standorteignungsprüfung, Project Sourcing, Project Management, Netzanschluss, PV/BESS/Wind-Anlagen- und Layout-Planung sowie grafische Visualisierungen einbringen, sowie fünf Werkstudenten und über 30 freiberufliche Flächenakquisiteure.

Das Team betreut derzeit eine beeindruckende Projektpipeline mit mehr als 750 MWp als fortgeschritten, die das Potenzial hat, rund 375.000 Haushalten Strom zu liefern. Die Zielprojekte werden mittels eines GIS-Planungstools identifiziert, welches verschiedene Kriterien wie Planungsrecht, Bodenpunkte, Netzanschlusskapazitäten und EEG-Kompatibilität berücksichtigt und durch eine unternehmensinterne Datenbank mit projektspezifischen Daten ergänzt wird. Dieser Prozess ermöglicht eine effiziente und schnelle Analyse von Flächenpotenzialen. Im Rahmen der Standorteignungsprüfung werden technische, rechtliche und wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt, und es wird eine detaillierte Vor-Ort-Analyse der Flächen, inklusive Drohnenflüge, durchgeführt.

Der Schwerpunkt der AREAM Advisory GmbH liegt heute auf der Entwicklung großskaliger Battery Energy Storage Systems (BESS). Diese Batteriespeicher werden sowohl als eigenständige Infrastrukturprojekte als auch in hybriden Konfigurationen mit Photovoltaik umgesetzt, um volatile Einspeisungen zu glätten, Regelenergie bereitzustellen und Marktchancen im Kurzfristhandel zu nutzen. Durch die Erweiterung um Windenergie-Vorhaben wird das Portfolio sinnvoll diversifiziert, ohne dass Wind zum Kernfokus wird.

Die Standortsicherung erfolgt weiterhin gemeinsam mit lokal vernetzten Flächenakquisiteuren. Im Mittelpunkt stehen nun jedoch Areale in Netz- und Umspannwerksnähe, damit BESS-Anlagen Lastschwerpunkte entlasten und Engpässe minimieren können. Gezielte Ansprache der Eigentümer, Prüfung der Netzeinspeiseoptionen und Verhandlung langfristiger Pacht- oder Gestattungsverträge bleiben essenzielle Bausteine des Prozesses.

Im Entwicklungsablauf übernimmt AREAM die Genehmigungsplanung inklusive Bau- und Immissionsschutzverfahren, koordiniert Netzanschlussstudien und verantwortet das Engineering neuer oder zu erweiternder Umspannwerke für Erneuerbaren-Projekte. Dabei werden artenschutzrechtliche Gutachten, Umwelt- und Netzverträglichkeitsprüfungen sowie ein stringentes Stakeholder-Management integriert. Die Projektpipeline erstreckt sich über mehrere Bundesländer mit Schwerpunktregionen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern; parallel werden Speichercluster an Bestandsstandorten entwickelt.
AREAM stärkt die regionale Wertschöpfung, indem bevorzugt gering ertragreiche Agrar- oder Konversionsflächen für Speicher und hybride PV-BESS-Parks genutzt und lokale Firmen aus Tiefbau, Elektroinstallation, Wartung sowie Grünpflege eingebunden werden. Zudem werden Kommunen über Gewerbe- oder Konzessionseinnahmen beteiligt; für Bürgerinnen und Bürger entstehen projektspezifische Beteiligungsangebote.
Investitionen in BESS-Infrastruktur reduzieren Netzverluste, verringern Treibhausgasemissionen durch die Vermeidung von Abregelungen erneuerbarer Erzeuger, fördern die Integration fluktuierender Wind- und Solarstrommengen und verbessern die Versorgungssicherheit. AREAM bietet ein

vollumfängliches Leistungspaket – von der Flächen- und Netzsicherung über Engineering, Finanzierung und EPC-Management bis zum langfristigen Betrieb oder dem Verkauf von Speicher- bzw. Hybridprojekten im Ready-to-build-Status.

Produkte und Dienstleistungen

Als Produkte und Dienstleistungen wird von der AREAM Group beispielhaft für Energiespeicher- oder Photovoltaik Anlagen ein Komplettpaket bis zur schlüsselfertigen Errichtung der Freiflächenanlagen und auch für den weiteren Betrieb angeboten:

- Akquise von Flächen für Energiespeicheranlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Bauleitverfahren inkl. Baugenehmigung
- Technische Anlagenplanung
- Planung und Umsetzung von Netzanschlüssen
- Planung und Errichtung von Umspannwerken bei Photovoltaik
- Schlüsselfertige Errichtung von Energiespeicheranlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Technische und kaufmännische Betriebsführung (inkl. „Operation & Maintenance")

Die Emittentin bietet den Verkauf von Energiespeicher- oder PV-Projektrechten im Ready-to-build-Status an.

Aktuelle Projektentwicklungspipeline

Die aktuelle Projektentwicklungspipeline im Bereich Photovoltaik verteilt sich in Deutschland wie nachfolgend dargestellt. Neben den wirtschaftlich relevanten Kenndaten – Größe, System und Kapazität sowie erwartetem RtB-Zeitpunkt – werden auch der Projektstatus zwischen Anbahnung (D) und RtB-Zeitpunkt (A) und der derzeitige Projektwert dargestellt. Die Projekte sind entweder mit Aufstellungsbeschluss oder unmittelbar vor Aufstellungsbeschluss. Die Angaben zu dem erwarteten Ready-to-build-Status beruhen auf Annahmen, die jedoch im Wesentlichen von Dritten abhängen.

Projekt	Bundesland	Status	Größe	System	Kapazität	Derzeitiger Projektwert	RtB
BBE	Brandenburg	B-	~100 ha	Freiflächen-PV	~ 97 MWp	~23,0 EUR/kWp	Q4 2026
BIK	Sachsen-Anhalt	D	~60 ha	Freiflächen-PV	~ 80 MWp	~4,9 EUR/kWp	Q3 2027
BTO	Mecklenburg-Vorpommern	B-	~160 ha	Agri-PV	~ 99 MWp	~40 EUR/kWp	Q2 2026
BUR	Schleswig-Holstein	C+	~113 ha	Moor-PV	~ 70 MWp	~25 EUR/kWp	Q3 2027
GBH1	Mecklenburg-Vorpommern	B-	~10 ha	Agri-PV	~ 5 MWp	~3,8 EUR/kWp	Q1 2027
GBH2	Mecklenburg-Vorpommern	B-	~35 ha	Agri-PV	~ 27 MWp	~21,5 EUR/kWp	Q1 2026
HED	Brandenburg	C-	~40 ha	Freiflächen-PV	~ 40 MWp	~12,2 EUR/kWp	Q3 2027
KOB	Nordrhein-Westfalen	C	~12 ha	Freiflächen-PV	~ 14 MWp	~15,79 EUR/kWp	Q1 2027
KÖF	Mecklenburg-Vorpommern	C	~48 ha	Agri-/Moor-PV	~ 45 MWp	~35 EUR/kWp	Q1 2027
KRU1	Mecklenburg-Vorpommern	B-	~23 ha	Agri-/Moor-PV	~ 22 MWp	~466 EUR/kWp	Q1 2026
KRU2	Mecklenburg-Vorpommern	B-	~14 ha	Agri-PV	~ 13 MWp	~32,6 EUR/kWp	Q1 2026
MAS	Mecklenburg-Vorpommern	C	~31 ha	Freiflächen-PV	~ 42 MWp	~44 EUR/kWp	Q4 2027
SST	Mecklenburg-Vorpommern	B-	~36 ha	Agri-PV	~ 29 MWp	~23,3 EUR/kWp	Q1 2026
UDO	Sachsen-Anhalt	B-	~61 ha	Freiflächen-PV	~ 81 MWp	~18,55 EUR/kWp	Q3 2026
WWA	Sachsen-Anhalt	A-	~69 ha	Freifläche	~ 68 MWp	~70,14 EUR/kWp	Q4 2025
ZER	Mecklenburg-Vorpommern	C	~11 ha	Agri-PV	~ 13 MWp	~45 EUR/kWp	Q2 2027

Die vorstehenden Projektstatus sind abgeleitet aus dem jeweiligen Reifegrad eines Projekts in den drei Teilbereichen der Projektentwicklung: Genehmigung, Netzverfügbarkeit und Flächensicherung, anhand derer eine überschlägige, aber qualifizierte Bewertung des derzeitigen Projektwertes unter Berücksichtigung einiger besonders relevanter ökonomischer Kennzahlen (bspw. Netzanschlusskosten) erfolgt. Da die Angaben für den Geschäftsbetrieb der Emittentin wirtschaftlich nicht von Bedeutung sind, würden Änderungen in diesem Bereich auch nicht während der Emission per Nachtrag aktualisiert. Es handelt sich somit bei der Prognose des RtB-Zeitpunktes sowie des derzeitigen Projektwertes um eine Momentaufnahme.

7.3 Vermarktung, Bau und Betrieb

Im Bereich der Vermarktung, des Baus und des Betriebs von Energiespeicheranlagen oder PV bzw. Windkraft-Anlagen werden umfassende Dienstleistungen angeboten, die von der initialen Planungsphase bis hin zur laufenden Überwachung und Optimierung reichen. Die Vermarktung umfasst die Durchführung von EEG-Kompatibilitätsanalysen, die Verhandlung sowie den Abschluss von Power Storage Agreements (PSAs) bei Energiespeicheranlagen oder Power Purchase Agreements (PPAs) und Direktvermarktungsverträgen bei Anlagen der Energieerzeugung. Bei Bau und Inbetriebnahme wird zunächst ein geeignetes Layout erstellt und ein Engineering, Procurement and Construction (EPC)-Partner für die detaillierte Planung und den Bau der Energiespeicheranlage bzw. der sonstigen Energieinfrastrukturanlage oder der PV oder Windkraft -Anlage beauftragt. Während des Baus erfolgt eine Überwachung durch unabhängige Dritte zur Sicherstellung der regulatorischen Konformität, gefolgt von der Inbetriebnahme nach erfolgreicher Zertifizierung durch den Netzbetreiber. Der Betrieb beinhaltet sowohl technische als auch kaufmännische Betriebsführung, inklusive Wartung, Reparaturen, Buchhaltung, Versicherungen und Steuerangelegenheiten.

Die Überwachung und das Management der Anlagen erfolgen durch kontinuierliches Monitoring mit kurzen Reaktionszeiten bei der Fehlerbehebung. Dies umfasst die zentrale Anlagenüberwachung rund um die Uhr, erste Fehleranalysen, die Koordination von Techniker-Teams für Notfall- oder Reparaturarbeiten sowie jährliche Anlagenbegehungen durch den Asset-Verantwortlichen. Management Services decken Bereiche wie Genehmigungs- und Netzmanagement, Schadensmanagement, Schwachstellenanalysen, Anlagenoptimierung, Stromverkauf und die Bearbeitung von Versicherungsfällen ab.

Analyse & Reporting beinhalten Abweichungsanalysen, Benchmarking, technisches Reporting, Dokumentationsmanagement und das Führen einer Lebenslaufakte der Anlagen. Der zentrale Leitstand ermöglicht die Echtzeitüberwachung beispielsweise bei Anlagen der Energieerzeugung von Einstrahlung, Wind, Temperatur, Ertragsdaten und Stillstandszeiten, unterstützt durch täglich über 8.000 Abfragen von automatisierten Systemen, was jährlich etwa 1,6 Millionen Abfragen entspricht.

Die Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) spielt eine entscheidende Rolle im Bereich Operations & Maintenance (O&M), indem sie die Übertragung und Echtzeitanalyse von Leistungsdaten ermöglicht, Störfälle durch vollautomatische Erkennung behandelt und ein automatisches Ticket-System für eine effiziente Fehlerbehebung bietet. Dies führt zu einer optimierten Nutzung der Messdaten für präventive Wartung und Lifecycle-Management, erhöht die Verfügbarkeit der Anlagen und reduziert gleichzeitig die Betriebskosten.

7.4 Wind- und Solarparks Europa in O&M der AREAM Group

Die AREAM Group betreut in O&M aktuell ein Portfolio von 253 MW.

Windparks in Deutschland

Name SPV	Standort	MW
AREAM		
Windpark Borne UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Borne	20,4
Windpark Chüden UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Chüden	10,35
Windpark Düste UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Düste	11,75
Windpark Düste Zwei UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Düste	10,5
Windpark Halle UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Halle	3
Windpark Iven Japenzin UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Iven Japenzin	3,08
Windpark Lauda-Heckfeld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Lauda-Heckfeld	6,9
Windpark Nauen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Nauen	2,3
Windpark OK 138 / 139 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Obernheim-Kirchenarnbach	6,6
Windpark Perl Renglischberg UG (haftungsbeschr.) & Co. KG	Perl Renglischberg	18
Windpark Zöthen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Zöthen	6,9
Tbd.	Lauda-Heckfeld II	5,6
Mubea		
Mubea Windpark 1 Schlüchtern GmbH & Co. KG	Schlüchtern-Elm	8,4
Mubea Windpark 2 Haunetal GmbH & Co. KG	Haunetal-Stärklos	8,4
Quadoro		
Vestinas Wind 1 GmbH & Co. KG	Offenbach / Perl	5,6

Solarparks in Deutschland

Name SPV	Standort	MWp
AREAM		
Solarpark Beerwalde UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Beerwalde I	1,079
Solarpark Beerwalde UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Beerwalde II	4,175
Solarpark Friedersdorf UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Friedersdorf	2,834
Solarpark Neuzelle UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Neuzelle	2,204
Solarpark Neuzelle UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Treppeln	1,820
Solarpark Neuzelle UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Wellmitz	0,980
Solarpark Neuzelle UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Kakerbeck	0,999
Solarpark Neuzelle UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Kakerbeck II	0,299
Solarpark Norden UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Norden	4,041
Solarpark Osternienburg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Osternienburg	9,998
GSt 20. Solarpark UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Rotthalmünster	11,10
Solarpark Strohkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Strohkirchen	4,113
Solarpark Weitgendorf UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Weitgendorf	8,614
V&C		
GSt 76 Solarpark GmbH & Co KG)	*Kumhausen*	5,2

Solarparks in Spanien

Name SPV	Standort	MWp
AREAM		
Fotones de Castuera S.l.u.	Badajoz	26,34
Megainstalaciones Solares S.l.	Talayuela III	21,41
tbd.	Caravaca	12,04

Solarparks in Italien

Name SPV	Standort	MWp	Name SPV	Standort	MWp
AREAM			**AREAM**		
Solar Nina S.r.l.	Bagnarelli	0,929			
Solar Nina S.r.l.	Bagnarelli Giovanna	0,923			
Jesi Solar 1 S.r.l.	Caputo Rita	0,888			
Solar Nina S.r.l.	Carafe	0,923			
Solar Nina S.r.l.	Carafe Anna	0,905			
Fotoware 4 S.r.l.	Centola 1	0,994			
Fotoware 4 S.r.l.	Centola 2	0,994	Andromeda PV S.r.l.	Montalto 6	6,101
			Andromeda PV S.r.l.	Montalto 45	45,13

7.5 Bestand an Projektrechten in der Entwicklung bei der Emittentin und der AREAM Group

Durch die eigene Projektentwicklung verfügt die AREAM Group über eine fortgeschrittene PV-Entwicklungs-Pipeline von über 750 MWp mit einem Potenzial von mehreren GWp.
Die Emittentin wird während der Vertriebsphase mit Projektrechten mit einem Wert von 1,5 Mio. Euro ausgestattet.

7.6 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen

Der Vorteil eines kompetenten Mitarbeiterteams erstreckt sich auf alle Bereiche der Geschäftstätigkeit der AREAM Group, das Fund- und Asset-Management, die Projektentwicklung und das Operations-/Energy-Management.

In dem Markt für die Errichtung von PV-Anlagen können sich Wettbewerber wenig über die verwendeten Komponenten unterscheiden, da kein Anbieter hieran exklusive Rechte hat. Der Unterschied zwischen den Wettbewerbern besteht oft in dem Umfang der Erfahrungen in den Bereichen der Projektentwicklung bis zu der Errichtung und dem Betrieb der Energieparks. Da die Projektentwicklung, aber noch mehr die Projekterrichtung ebenso für alle Wettbewerber einen erheblichen Vorfinanzierungsbedarf bedingt, ist eine optimierte Finanzierungsstruktur in dem Markt ein erheblicher Wettbewerbsvorteil. Dies setzt erhebliche Erfahrung im Bereich der Finanzierung voraus.

AREAM-Gruppe

Markus W. Voigt hat AREAM 2005 gegründet und mittlerweile mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Strukturierung von Alternativen Investmentfonds, im Transaktionsmanagement und bei der Finanzierung. Vor der Gründung der AREAM Group war Markus W. Voigt CEO und Mitgründer der Ideenkapital AG, einem mehrheitlich der Ergo-Versicherungsgruppe gehörenden Asset-Manager für Alternative Investments. Markus W. Voigt ist Vorstand der AREAM Group SE und Managing Director der Aream GmbH.

Diplom Kaufmann **Bernhard Wilhelm** verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in den Bereichen Finanzen, Accounting und Reporting. Vor AREAM arbeitete er bei der OVB AG als Leiter Projektmanagement und anschließend bei der Ideenkapital AG als Leiter Finanzen und Verwaltung. Bernhard Wilhelm ist seit 2012 bei AREAM.

Thomas Hopp ist zugelassener Anwalt und arbeitet seit mehr als zehn Jahren im internationalen M&A, in der Fondsstrukturierung und im Management von Unternehmen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Er ist seit 2006 für AREAM tätig. Der Prokurist und Syndikus von AREAM ist darüber hinaus Geschäftsführer verschiedener Gruppengesellschaften.

Patrick Lemcke-Braselmann
Co-CEO
Patrick Lemcke-Braselmann hat mehr als 22 Jahre Erfahrung in den Bereichen Investment- und Transaktionsmanagement sowie Finanzierung. Seine Stationen vor aream: die Fortress Investment Group (Private Equity), Dresdner Kleinwort Wasserstein (Leverage Finance) und die UBS AG (M&A). Seit 2009 bei aream hat Patrick Lemcke-Braselmann eine Vielzahl von Projekten erfolgreich begleitet.

Aream Solar Finance GmbH

Managing Director / Aream Solar Finance GmbH, Aream Infrastruktur Finance GmbH und AREAM GmbH
René Kautz hat bei der Finanzierung Erneuerbarer Energien seit 2010 weit über 20 komplexe Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von rund 2,5 Milliarden Euro begleitet. Internationale Expertise erwarb sich René Kautz durch die Umsetzung von Infrastrukturinvestitionen und Markteintritten im gesamten Euroraum sowie durch einen einjährigen Aufenthalt in Singapur. Zuvor war René Kautz Senior Vice President des Project-Finance-Teams der Hamburg Commercial Bank sowie Vice President der Structuring & Execution Analyst Renewable Energy International der HSH Nordbank, Hamburg. Er hat in Hamburg und Wismar Betriebswirtschaftslehre studiert und als Diplom-Kaufmann abgeschlossen. Zusätzlich hält er einen Master of Business Administration der Universität Lüneburg und ist Certified Professional in Renewable Energy Finance der Frankfurt School of Management.

Aream Infrastruktur Finance GmbH

Managing Director / Aream Solar Finance GmbH, Aream Infrastruktur Finance GmbH und AREAM GmbH
René Kautz hat bei der Finanzierung Erneuerbarer Energien seit 2010 weit über 20 komplexe Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von rund 2,5 Milliarden Euro begleitet. Internationale Expertise erwarb sich René Kautz durch die Umsetzung von Infrastrukturinvestitionen und Markteintritten im gesamten Euroraum sowie durch einen einjährigen Aufenthalt in Singapur. Zuvor war René Kautz Senior Vice President des Project-Finance-Teams der Hamburg Commercial Bank sowie Vice President der Structuring & Execution Analyst Renewable Energy International der HSH Nordbank, Hamburg. Er hat in Hamburg und Wismar Betriebswirtschaftslehre studiert und als Diplom-Kaufmann abgeschlossen. Zusätzlich hält er einen Master of Business Administration der Universität Lüneburg und ist Certified Professional in Renewable Energy Finance der Frankfurt School of Management.

AREAM Advisory GmbH

Managing Director / Aream Advisory GmbH und Aream Advisory Verwaltungs GmbH
Christian Schnaidt hat mehr als 25 Jahre Erfahrung im Projektmanagement und Einkauf und weiß, wie der Betrieb von mehr als 250 MW im Bereich der Erneuerbaren Energien geführt wird. Christian Schnaidt arbeitet seit 2008 bei AREAM und verantwortete die technische Betriebsführung der Assets. Frühere Stationen sind Conergy, Viag Interkom und Deutsche Bahn.

Managing Director / Aream Advisory GmbH und Aream Advisory Verwaltungs GmbH
Jörn Preuth hat in Aachen Elektrotechnik studiert und arbeitet seit 15 Jahren im Bereich der Projektentwicklung für Windenergieprojekte. Bevor er zu AREAM kam, arbeitete er beim Windkraftanlagenbauer Windwärts Energie GmbH als Bereichsleiter und bei der BayWa r.e. Wind GmbH als Regionalleiter für die strategische Ausrichtung der Projektentwicklung.

Managing Director / Aream Advisory GmbH
Fabian Pramel verantwortet die Prozesssteuerung und die Verkaufbarkeit von Projekten bei der AREAM Advisory GmbH. Er befasst sich seit über zehn Jahren mit dem deutschen Planungsrecht – zunächst in einem Planungsbüro, später als selbstständiger Berater für öffentliche und private Auftraggeber. Er hat Architektur und Stadtplanung studiert und bringt tiefgehende Kenntnisse der rechtlichen und prozessualen Rahmenbedingungen in der Projektentwicklung mit. Seit 2023 ist er Teil der aream und verantwortet insbesondere die internen Abläufe sowie die kritischen Pfade in der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten

Projektentwicklung

Carsten Friedrich ist Senior Project Developer bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er besitzt den Abschluss als Diplom-Ingenieur Raumplanung und ist eingetragener Stadtplaner. Er hat 25 Jahre Erfahrung in leitenden Funktionen der kommunalen Bauleitplanung und Immobilienentwicklung.

Christoph Henkel ist Senior Project Developer bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat einen Bachelor-Abschluss in Architektur und einen Master in Real Estate Management & Construction Project Management. Mit 7,5 Jahren Erfahrung in der Immobilienprojektentwicklung für Wohn-, Gewerbe- und Quartiersentwicklungen, ist er nun seit einem Jahr im Energiesektor tätig.

Pascal Moseler ist Senior Project Developer bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat in Krefeld mit Bachelorabschluss Wirtschaftsingenieur studiert und arbeitet seit elf Jahren im technischen Bereich der Erneuerbaren Energien bei Solarsystems, New AG und psm WindService GmbH & Co.KG.

Rolf Wintgens ist Senior Project Developer bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat in Osnabrück und Manchester Geografie und VWL studiert und einen Master of Arts in Wirtschafts- und Sozialgeographie. Nachdem er zunächst als Immobilienberater tätig war, stieg er 2018 in die Projektentwicklung von Wohn- und Gewerbeimmobilien ein. Hier war er zunächst bei der GBI AG (heute Livory Group) und dann bei der Nyoo Real Estate GmbH, einer Tochter der Instone SE tätig. 2024 ist er mit seinem Einstieg bei der aream zu den Erneuerbaren Energien gewechselt.

Till Heinemann genannt Hagedorn ist Senior Project Developer bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat in Aachen erfolgreich seinen Master in Umweltingenieurwissenschaften absolviert und war anschließend fünf Jahre im Genehmigungsmanagement für Energieprojekte bei der Sweco GmbH zuletzt in leitender Funktion tätig.

Jan Dahmen ist Greenfield Project Developer und GIS-Administrator bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat an der RWTH Aachen seinen Bachelorabschluss in Angewandter Geografie und Geologie erlangt und anschließend seinen Masterabschluss in Geografie mit Fokus auf Klimawissenschaften in Köln absolviert.

Max Zalisz ist Senior Project Developer Greenfield bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat in Düsseldorf seinen Bachelor in Business Administration absolviert und verfügt über 10 Jahre Berufserfahrung im Management von Projekten und Vertriebsstrukturen innerhalb der Bauindustrie, der Automobilbranche und der Erneuerbaren Energien.

Nico Neuenhausen ist Greenfield Project Developer bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. Er hat in Köln mit Masterabschluss Geografie studiert und hat bereits 2 Jahre das Studium begleitend im Bereich der Projektentwicklung von Erneuerbarer Energien bei der AREAM Advisory GmbH gearbeitet.

Annika Fleßner ist als Technische Planerin Projektentwicklung bei der AREAM Advisory GmbH, Düsseldorf. In Lingen erlangte Sie ihren Bachelor- und Masterabschluss als Wirtschaftsingenieurin und arbeitet seit 3 Jahren in der Projektentwicklung von Energieprojekten, bei denen sie insbesondere in der Planung und Simulation der Energieparks sowie des Netzmanagements tätig ist.

AREAM GmbH

AREAM GmbH / Managing Directors: Markus Voigt und René Kautz (Angaben zu den Personen siehe oben)

7.7 Marktumfeld

7.7.1 Energiespeicher

Die Marktaussichten für gewerbliche und industrielle Großenergiespeicher in Deutschland sind für 2025 und darüber hinaus sehr positiv und zeigen ein starkes Wachstumspotenzial, getrieben durch die Energiewende, technologische Fortschritte und unterstützende regulatorische Entwicklungen.

Der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie führt zu einer zunehmend fluktuierenden, wetterabhängigen Stromproduktion. Zeiten hoher Energieerzeugung wechseln mit Phasen geringer Erzeugung. EE-Anlagen (Erneuerbare Energien-Anlagen, also in Deutschland zumeist Photovoltaik- und Windkraftanlagen) produzieren zudem meist mit hoher Gleichzeitigkeit, was zeitweise zu Überproduktionen führen kann, die das Netz belasten und am Markt zu negativen Preisen führen. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, werden verstärkt Speichersysteme eingebunden. Mit einem Anteil von 62,8 % erneuerbarer Energien an der Nettostromerzeugung 2024 steigt der Bedarf an Speicherlösungen weiter.
Der Markt wird nach Typ (Batterien, Pumpspeicher, Thermische Energiespeicher, andere) und Anwendung (Wohngebäude, Gewerbe und Industrie) segmentiert.
Das Solarpaket 1 (2024) verbesserte die Netzanschlussbedingungen für Speicher, indem diese nicht mehr nachrangig behandelt werden. Die geplanten Auktionen für Langzeit-Speicher (LDES) im Jahr 2025 und 2026, mit einer Kapazität von 500 MW in der ersten Tranche, zeigen die starke politische Unterstützung. Weitere Maßnahmen wie die Befreiung von Netzentgelten für Batteriespeicher (bis 2029) fördern Investitionen, obwohl eine Verlängerung dieser Regelung für langfristige Planungssicherheit notwendig wäre.
Nach dem Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025) erhalten neue PV-Anlagen ab 2 kW Leistung, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, danach keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Zur Kompensation verlängert sich jedoch die Förderungsdauer um die jeweils aufsummierten negativen Stunden.
Sinkende Kosten für Speicherbatterien und Photovoltaikmodule fördern die Wirtschaftlichkeit. Der Lithiumpreis befindet sich 2025 in einer Phase der Stabilisierung nach einem starken Rückgang in 2023/2024. Während kurzfristig ein Überangebot und eine schwächere EV-Nachfrage die Preise drücken, wird ab 2025 eine leichte Erholung erwartet, da die Nachfrage nach Batterien für EVs und Energiespeicher wächst.

Der deutsche Markt für Energiespeichersysteme zeigt ein starkes Wachstum. Im Jahr 2023 wurden über 500.000 neue Solar-Speichersysteme installiert, was die Gesamtkapazität auf 12 GWh brachte, im Vergleich zu 214.000 neuen Systemen im Jahr 2022. In Deutschland wurden 2024 insgesamt rund 600.000 neue Solarbatterien installiert, wie der Bundesverband Solarwirtschaft dokumentierte. Beim Einbau neuer Solarstromanlagen auf privaten Gebäuden zählen Stromspeicher inzwischen zum Standard. Auch immer mehr Unternehmen speichern Solarstrom von ihrer Aufdach-Photovoltaik. Der Markt für solche Gewerbespeicher verzeichnete 2024 ein Plus von 26 Prozent. Gewerbespeicher werden zunehmend für Peak-Shaving (Vermeidung von Lastspitzen), Eigenverbrauchsoptimierung und Notstromversorgung genutzt. Beispielsweise können Betriebe wie Großmärkte oder Bäckereien durch Peak-Shaving erhebliche Kosteneinsparungen erzielen. Oft sind jedoch bei gewerblichen Aufdachlösungen Speicher nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich, weil die erzeugte Energiemenge durchgängig in den Zeiten der Produktionsprozesse verbraucht wird.
Sowohl die insgesamt installierte Anzahl an Solarbatterien als auch deren Speicherkapazität haben sich in 2024 verdoppelt. Insbesondere ist die Nachfrage nach Großspeichern der Megawattklasse gewachsen. Ungefähr 100 neue Großspeicher mit einer Kapazität von rund 0,8 GWh gingen 2024 neu in Betrieb, was einer Verdopplung des Zubaus im Vergleich zum Jahr zuvor (0,3 GWh) entspricht. Damit hat sich die installierte Großspeicherkapazität auf mittlerweile fast 2,3 GWh erhöht. Bis 2026 wird eine Verfünffachung der Großspeicherkapazität erwartet. Netzstabilisierung: Großspeicher übernehmen Funktionen wie Spannungs- und Frequenzregelung, die früher von konventionellen Kraftwerken erfüllt wurden, und reduzieren den Bedarf an Netzausbau.

Die Bundesnetzagentur prognostiziert einen Ausbau von Großspeichern auf 32 GW bis 2037 und 36–44 GW bis 2045. Studien von Frontier Economics und Fraunhofer ISE gehen sogar von bis zu 61 GWh bis 2027 und 104–178 GWh bis 2030/2040 aus, was die enorme Dynamik unterstreicht.
Ende 2024 lagen bei Übertragungsnetzbetreibern Anschlussanfragen für Großspeicher mit einer Gesamtleistung von 226 GW vor, was das 15-fache der aktuellen Kapazität darstellt. Dies signalisiert ein starkes Investitionsinteresse.

Die Speicherkapazität der stationären Batterien reicht inzwischen aus, um 20 Gigawattstunden (GWh) zwischenzuspeichern.

Speicher sind nach Einschätzung des Bundesverbandes Solarwirtschaft jedoch nicht einfach eine von vielen Arten von Flexibilität, wie beispielsweise Laststeuerung oder Einspeisemanagement. Vielmehr besitzen Speicher die Fähigkeit, Stromüberschüsse aufzunehmen und bei Bedarf zeitlich versetzt wieder ins Netz einzuspeisen. Außerdem könnten sie gleichzeitig das Netz vor Überlastung schützen und weitere Dienstleistungen zur Stabilisierung und Ausfallsicherheit des Netzes bereitstellen. Ein Aspekt der möglicherweise auch infolge des umfassenden Blackouts in Spanien in 2025 an Bedeutung gewinnen wird. Großspeicher übernehmen Funktionen wie Spannungs- und Frequenzregelung, die früher von konventionellen Kraftwerken erfüllt wurden, und reduzieren den Bedarf an Netzausbau.
Der Trend geht zu höheren Energiedichten, mit Kapazitäten von 6–8 MWh pro 20-Fuß-Container und leistungsfähigeren Batteriezellen (von 314 Ah auf über 500 Ah). Lithium-Eisenphosphat (LFP)-Batterien dominieren weiterhin, während alternative Technologien wie Natrium-Ionen-Batterien noch nicht bereit für den Großmarkt sind.

Besonders wichtig sind Batteriespeicher für die Solarbranche, weil sie der ideale Partner für Photovoltaikanlagen sind, um den Tag-Nacht-Ausgleich herzustellen und damit die Stromversorgung zu verstetigen. Speicher gelten heutzutage als „unverzichtbare Zeitmaschinen des Stromsystems". Sie werden laut BSW künftig eine eigenständige, wesentliche Säule im Stromsystem bilden – neben der Erzeugung, dem Netz und dem Stromverbrauch.

Der Regierungswechsel in Deutschland im Jahr 2025 wird voraussichtlich maßgeblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Energiespeichermarktes haben. Angesichts der jüngsten Diskussionen um Energieunabhängigkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz ist davon auszugehen, dass auch die neue Bundesregierung den Ausbau von Energiespeicheranlagen auch im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin politisch fördern wird. In Bezug auf die Energiespeicheranlagen ist dies schon zur Netzstabilität geboten. Trotzdem herrscht allgemein im Markt der erneuerbaren Energien über den Kurs der Regierung aktuell Unsicherheit. Kürzungen bei der Förderung der Photovoltaik-Kleinanlagen sind schon konkret in der Diskussion, inwieweit andere Förderungen möglicherweise geändert werden sollen, darüber besteht Unklarheit.

7.7.2 Photovoltaik

Der Markt für Photovoltaik beeinflusst den Markt für Energiespeicher insoweit, als Kombinationsmodelle von Energiespeicherlösungen mit Photovoltaik Anlagen betroffen sind. Die Marktchancen für Photovoltaik (PV) in Deutschland sind für 2025 und darüber hinaus sehr vielversprechend, getrieben durch die Energiewende, politische Unterstützung, sinkende Kosten für Komponenten und wachsende Nachfrage nach erneuerbaren Energien.

Nach mehr als 60 Jahren der Entwicklung und Installation von PV-Anlagen gelten moderne kristalline Module als höchst langlebig und ausgereift. PV-Anlagen produzieren seit Jahrzehnten zuverlässig Strom. Die älteste in Deutschland betriebene Solaranlage ist über 40 Jahre alt und erzielt annähernd die gleichen Erträge wie bei ihrer Inbetriebnahme.

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für Deutschland ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO_2-Ausstoß entgegenzutreten. Solarprojekte sind mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen – auch in Mitteleuropa – immer wettbewerbsfähiger. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement" – auch „PPA" genannt) umgesetzt. Deutschland will bis 2035 Treibhausgasneutralität im Stromsektor erreichen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 von 46 % auf 80 % steigen. Angestrebt sind 215 GW installierte Photovoltaikleistung bis 2030. Dies bedeutet eine Verdoppelung des jährlichen Ausbaus und Photovoltaik von heute rund 11 GW auf 22 GW bis 2030. Das bedeutet ein steigendes, jährliches Marktvolumen von 3,5 Mrd. € im Jahr 2020 auf ca. 12,3 Mrd.€ im Jahr 2030. Die Politik hat durch Anpassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes das Marktwachstum vorangetrieben. Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 14,6 GW neue PV-Kapazität installiert, ein Anstieg von 81 % gegenüber 2023 (8,1 GW). Die Gesamtkapazität liegt bei etwa 82 GW (Stand 2024). Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung betrug 62,8 %, wovon PV einen wachsenden Teil ausmacht ([Fraunhofer ISE, 2024]).

Gesellschaftlich besteht inzwischen weitestgehend Konsens, dass in Deutschland auf Erneuerbare Energien umgestiegen werden muss. Dieses wird von der jungen Generation und damit auch langfristig vorangetrieben. Eine Einschränkung des Marktvolumens wird daher nicht erwartet.

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, die Energiewende in Deutschland bis spätestens 2045 erfolgreich umzusetzen. Dazu wurden im Koalitionsvertrag der vorherigen Regierung deutlich erhöhte Ausbauziele für Wind und Photovoltaik beschlossen. Von diesen deutlich erhöhten Ausbauzielen profitiert AREAM. Freiflächenanlagen dominieren den Zubau mit über 50 % der neuen Kapazität. Besonders attraktiv sind diese in strukturschwachen Regionen, z. B. Ostdeutschland, wo Flächen verfügbar sind.
Der schnellere Ausbau im Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde durch eine deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmengen eingeleitet. Daneben setzt die Bundesregierung auch auf einen stärkeren Zubau an Photovoltaikprojekten durch Stromlieferverträge (PPA). Genau diese beiden Segmente besetzt die AREAM Group und ist hier sehr gut aufgestellt. Die hierdurch erwartete dynamische Marktentwicklung schafft ein hohes Maß an Sicherheit in der Planung des Unternehmensausbaus. Verstärkt wird dies zusätzlich durch die derzeitige Baisse am Immobilienmarkt. Im dagegen stabilen Markt für Erneuerbare Energien wird eine hohe Investitionsbereitschaft sowohl von Fremdkapital als auch von Eigenkapital erwartet.

Durch den Klimawandel, die fortschreitende Austrocknung in einigen Regionen und steigende Kosten in der Bewirtschaftung insbesondere von benachteiligten Landflächen mit niedrigen Bodenpunkten werden die Landwirte zunehmend Probleme bekommen, ihre Flächen gewinnbringend nutzen zu können. Hier bietet die Aream Solar Finance GmbH ökologische Alternativen und den Landwirten die Chance, auf stabile Zusatzeinnahmen zur Absicherung ihrer Existenz. Gleichzeitig wird der Boden durch den Entzug aus der intensiven Landwirtschaft geschont und Mikroorganismen können sich regenerieren.
Unterstütz wird dies durch Innovative Segmente:

- Agri-PV: Kombiniert Landwirtschaft und Stromerzeugung, mit Pilotprojekten unter anderem in Bayern und Baden-Württemberg.
- Floating-PV: Nutzung von Baggerseen oder Stauseen, z. B. in Nordrhein-Westfalen.

In Deutschland wird eine direkte Förderung der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös, in Deutschland ist dies die Marktprämie. Die positive Entwicklung der Vermarktung von Stromlieferverträgen (PPA) kommt den Unternehmen im Photovoltaikbereich zusätzlich zugute.

Die EEG-Vergütungssätze und die Ausschreibungsmengen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Im Jahr 2022 lag der Höchstwert für Ausschreibungen bei 6,2 ct/kWh, während dieser 2023 auf 7,4 ct/kWh stieg. Diese Entwicklung spiegelt die gestiegene Nachfrage und die steigenden Produktionskosten wider.

2024 sind in Deutschland die Preise für PPAs gesunken, wobei sich die veröffentlichten Preisübersichten nicht gesondert auf Projekte mit Speicherlösungen beziehen. Diese laufen üblicherweise zwischen 5 und 12 Jahre. Das Beratungsunternehmen enervis energy advisors GmbH (nachfolgend enervis genannt) gibt hierzu monatliche PPA- Preis Berechnungen (PPA Price Tracker) heraus.

Laut enervis energy advisors GmbH war bei Abschluss eines 10-jährigen PPA im jeweiligen Monat mit folgender PPA-Preisspanne zu rechnen:

- Januar 2025: 35 - 47 EUR/MWh
- Januar 2024: 60 – 65 EUR/MWh
- Januar 2023: 75 – 90 EUR/MWh
- Januar 2022: 68 – 75 EUR/MWh
- Januar 2021: 30 – 38 EUR/MWh

Die deutschen PPA-Preise werden auch durch langfristig höher notierende CO2-Preise und geringere freie CO2-Zuteilungsmengen determiniert.

Langfristig ist mit stabilen bis sinkenden Energiepreisen zu rechnen. Die Nachfrage bleibt durch die politischen Ausbauziele sowohl im Wind- als auch PV-Ausbau hoch. Zusätzlich ist ein starker Anstieg im Ausbau von Batterie-Speicherlösungen zu erwarten. Die Finanzierungs- und Investitionskosten haben sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. In Anbetracht der eher sinkenden Energiepreise ist auch hier mittel- bis langfristig eher mit einer Reduktion durch steigenden Wettbewerb zu erwarten.

In Deutschland profitiert der Solarmarkt von den Veränderungen im EEG 2021, welches die maximale Größe einer EEG-geförderten Anlage auf 20 MWp verdoppelte sowie die Ausbaupfade der Bundesregierung von 2 auf 4,4 GW p.a. mehr als verdoppelte. Darüber hinaus werden mehr und mehr Anlagen auf Basis von PPAs auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert. Dabei sind diese Anlagen nicht durch eine gesetzliche Maximalgröße pro Anlage limitiert.

Hinzu kommen Veränderungen durch das EEG 2023, unter anderem:

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die Erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. Zudem wurde eine Privilegierung von Flächen an Autobahnen und bestimmten Flächen an Schienenwegen eingeführt. Bei diesen Projekten ist nur noch ein Bauantrag einzureichen. Das Bebauungsplanverfahren entfällt.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus Erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Zusätzlich erwarten Experten bis zum Ende dieses Jahrzehnts eine Erhöhung der Stromproduktion von 600 Terawattstunden auf 800 Terawattstunden – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Mit dem EEG 2023 fördert der Bund zudem innovative Konzepte zur Kombination Erneuerbarer Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung. Sie können dazu beitragen, die schwankende Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu verstetigen. Für den Einsatz von grünem Wasserstoff sollen sogenannte Wasserstoff-Sprinterkraftwerke gefördert werden. Für neue Photovoltaikanlagen, die auf Dächern installiert werden, gelten bereits seit dem 30. Juli 2022 höhere Vergütungssätze.

2024 sind die Preise für Photovoltaik wie im langjährigen Trend erheblich gefallen: So sanken sowohl die Baukosten als auch das in den letzten Jahren gestiegene Zinsniveau, was zusammen PV-Projekte attraktiver macht. Vergleichbares gilt für Speicherlösungen. Bei Lithium-Ionen-Batterien gab es eine große Kostenreduktion, vor zehn Jahren haben die Batterien ungefähr das Drei- bis Vierfache pro Kilowattstunde gekostet. Der Preisverfall war dabei schneller als in vielen Prognosen angenommen. Der Lithiumpreis befindet sich 2025 in einer Phase der Stabilisierung nach einem starken Rückgang in 2023/2024. Während kurzfristig ein Überangebot und eine schwächere EV-Nachfrage die Preise drücken, wird ab 2025 eine leichte Erholung erwartet, da die Nachfrage nach Batterien für EVs und Energiespeicher wächst.

Besonders interessant sind Batteriespeicher für die Solarbranche, weil sie der ideale Partner für Photovoltaikanlagen sind, um den Tag-Nacht-Ausgleich herzustellen und damit die Stromversorgung zu verstetigen. Speicher gelten heutzutage als „unverzichtbare Zeitmaschinen des Stromsystems". Sie werden laut BSW künftig eine eigenständige, wesentliche Säule im Stromsystem bilden – neben der Erzeugung, dem Netz und dem Stromverbrauch.

Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, werden verstärkt Speichersysteme eingebunden. Nach dem Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025) erhalten neue PV-Anlagen ab 2 kW Leistung, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Zur Kompensation verlängert sich jedoch die Förderungsdauer um die jeweils aufsummierten negativen Stunden.

Angesichts der jüngsten Diskussionen um Energieunabhängigkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz ist davon auszugehen, dass auch die neue Bundesregierung den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen neben Energiespeicheranlagen weiterhin politisch fördern wird. Trotzdem herrscht allgemein im Markt der erneuerbaren Energien über den Kurs der Regierung aktuell Unsicherheit. Kürzungen bei der Förderung der Photovoltaik-Kleinanlagen sind schon konkret in der Diskussion, inwieweit andere Förderungen möglicherweise geändert werden sollen, darüber besteht Unklarheit.

7.8 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der AREAM Group und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Die Emittentin plant mit der Emission dieser Inhaberschuldverschreibung, mit den Nettoemissionserlös die Projektentwicklung, die Projekterrichtung und der Anlagenbetrieb von Energiespeicherlösungen sowie die Errichtung und den Betrieb weiterer Energieinfrastruktur wie etwa Umspannwerke zu finanzieren und verpflichtet sich, – mit Bezug auf die von der ICMA (International Capital Market Association) veröffentlichen Prinzipien – in Übereinstimmung mit ihrem Rahmenwerk: Green Bond Framework die Verwendung der Emissionserlöse, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung, das Management der Erlöse sowie die Berichterstattung transparent darzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die EthiFinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover („EthiFinance"), eine Research- und Rating-Agentur, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, ein Zweitgutachten abgegeben (sog. second party opinion), in der u. a. die Auffassung vertreten wird, dass die Schuldverschreibungen in Einklang mit den freiwilligen Leitlinien der Green Bond Principles, herausgegeben von der International Capital Market Association (Stand: Juni 2018) steht. Das Rahmenwerk und das Zweitgutachten sind auf der Website der Emittentin www.aream.de/ir einsehbar.

Dieses Zweitgutachten der EthiFinance ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es derzeit weder eine klar definierte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein „grünes Investment" oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch kann zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Die Emission der Anleihe, die beabsichtigte Verwendung des Emissionserlöses, das Green Bond Rahmenwerk sowie die Informationen in diesem Prospekt stimmen mit den Green Bond Principles (GBP) überein. Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist in der AREAM Group allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Die AREAM Group ist als Fund- & Asset-Manager, Projektentwickler und Projektbetreiber ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig. Die Emittentin ist schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu überlassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele wie etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards. In der EU wurde ein derartiger Standard mit der Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 als „European Green Bond" umgesetzt.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:
1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die AREAM Group ist seit ihrer Gründung 2005 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig, sodass die Finanzierung von Investitionen einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse hat. Die Emissionserlöse sollen zur Finanzierung von nachhaltigen PV-Projektentwicklungen verwandt werden.

Generell setzen Investments in Erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus.

Die Aream Infrastruktur Finance GmbH beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse ausschließlich im Bereich erneuerbarer Energielösungen für Projektentwicklungen und Projektumsetzungen auch im Rahmen von Unternehmensbeteiligungen, zu verwenden.
Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien sowie Projekten, die sich für Innovationstarife in Verbindung mit dem deutschen EEG eignen. Darüber hinaus können Projekte im Bereich thermischer Speichertechnologien, einschließlich Kälte- und Wärmespeicher, realisiert werden, die eine Verknüpfung mit dezentraler Energieversorgung ermöglichen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Entwicklung sonstiger grüner Infrastruktur, wie beispielsweise Umspannwerken, die als zentrale Schnittstellen für die Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz fungieren.

In der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 mit deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom" betroffen.
Nach Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dessen Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen" oder „erneuerbare Energie" Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;".

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereichen Photovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie".

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom" (Beschreibung der Tätigkeit „Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben."

Die „Aream Green Bond 2025/2030" Anleihe entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments sowie den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie" und in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom".

7.9 Strategie

Die Strategie der Emittentin zur Finanzierung von Energieinfrastrukturprojekten von der Projektentwicklung bis zur Projektumsetzung und dem Projektbetrieb ist eingebettet in die Gesamtstrategie der AREAM Group. Die Strategie der AREAM Group ist es, in der Projektentwicklung möglichst die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien oder der Energiespeicherung für ihre eigene Tätigkeit auszuschöpfen und damit auch Kapitalanlegern über diese Emission die Möglichkeit zu geben, an der Projektentwicklung und Projektumsetzung zu partizipieren. Dabei besetzt die AREAM Group im Rahmen der Projektentwicklungstätigkeit für die Emittentin Schlüsselpositionen bis zur Veräußerung der entwickelten Projekte.

Strategisch soll über diese Emission die Erweiterung der Leistungen zur Netzstabilisierung und Leistungsbereitstellung in Form von Energiespeicherung und sonstiger Energieinfrastruktur erfolgen.

Die Strategie der AREAM Group insgesamt ist weiter. Die Wachstumsstrategie im Bereich der Energieerzeugung sieht vor, in den nächsten Jahren 2,5 GW an Solar- und Windparks zu realisieren oder zu erwerben. Durch die eigene Projektentwicklung verfügt die AREAM Group über eine fortgeschrittene PV-Entwicklungs-Pipeline von über 750 MWp mit einem Potenzial von mehreren GWp. Diese Projektpipeline wird laufend weiter ausgebaut. Dies wird ermöglicht durch kontinuierliche stringente Marktbeobachtung für Investitionsmöglichkeiten für Onshore-Wind und Photovoltaik sowie durch die Nutzung eines langjährigen Netzwerks zu etablierten Projektentwicklern, mit denen bereits Projekte umgesetzt wurden. Zur Beschleunigung der Investitionstätigkeit dient die Übernahme von genehmigten Bauvorhaben und Projekten in späten Entwicklungsstadien im Windbereich, sodass die gerade im Windbereich langjährigen Projektentwicklungszeiten weitgehend entfallen. Geplant ist deshalb eine strategische Kooperation mit erfahrenen Windentwicklern zur Abrundung der Projektpipeline.

Für Industriekunden realisiert die AREAM Group Projekte zum Aufbau eigener Stromkapazitäten und übernimmt für diese Projekte auch das Operations-Management.

7.10 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Im Rahmen der Anpachtung, der Eigenakquise und dem Kauf von Freiflächenrechten für Projekte der Energieinfrastruktur und der Energieerzeugung steht die AREAM Group in der Theorie in Konkurrenz zu zahlreichen weiteren Projektentwicklern. Aktuell herrscht ein hoher Wettbewerb um geeignete Flächen für Energiespeicheranlagen, sonstige Energieinfrastrukturanlagen und Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen. Für die aktuell im Bestand befindlichen Projektrechte in Entwicklung der AREAM Group besteht ein erleichtertes Zugriffsrecht der Emittentin, soweit die Rechte nicht ohnehin schon bei der Emittentin liegen, insoweit ist in Bezug hierauf ein Wettbewerb ausgeschlossen. Die eigentliche Projektentwicklungstätigkeit, die durch die Schwestergesellschaft AREAM Advisory GmbH erbracht wird, steht ebenso wenig im Wettbewerb. Erst bei der Veräußerung der entwickelten oder anentwickelten Projekte trifft die Emittentin wieder auf einen Markt, in dem auch Wettbewerber agieren.

Die AREAM Group hat langjährige Erfahrung mit der Finanzierung von Projektentwicklungen, Projekterrichtungen und dem Betrieb von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien. Aktuell ist der Bedarf an entwickelten Projekterechten für PV-Anlagen in Deutschland hoch, aufgrund der politischen Vorgaben hierzu wird dies voraussichtlich über die Laufzeit der Anleihe anhalten. Aus diesem Grund handelt es sich in der Branche nicht um einen Verdrängungswettbewerb, zumal gerade der Bereich der Projektentwicklung eher von mittelständischen Strukturen geprägt ist. Die AREAM Group hat ebenso umfassende Erfahrung in der Finanzierung und Vermarktung von entwickelten Projektrechten, der Projekterrichtung und der Betriebsführung. Das langfristige Betriebsmanagement in Europa hat aktuell eine Gesamtkapazität von rund 130 MWp, verteilt auf 27 Solar- und Windparks in Deutschland und Italien und einem Stromumsatz von 45 Mio. Euro pro Jahr.

Gegenüber den Wettbewerbern hebt sich die AREAM Group ab, da sie langjährige Referenzen in der professionellen Entwicklung und Umsetzung von PV-Projekten bis zum Betrieb der PV-Anlagen hat.

Die Emittentin leitet ihre zukünftige Wettbewerbsposition daraus ab, dass sie auf einen großen Bestand an entwicklungsfähigen Projektrechten in der AREAM Group, das spezialisierte Team der AREAM Advisory GmbH für die weitere Projektentwicklung und das ebenso spezialisierte Team der AREAM GmbH für den An- und Verkauf von anentwickelten und den Verkauf von entwickelten Projektrechten zurückgreifen kann.

7.11 Umwelt

Als Finanzierer von Tochtergesellschaften als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber im Bereich der Energieinfrastruktur ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die AREAM Group samt der Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.4 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der AREAM Group und der Emittentin“).

7.12 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin als Finanzierer von Projektentwicklungen und Projektumsetzungen im Bereich der Energieinfrastruktur verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin ist als Finanzierer von Projektentwicklungen und Projektumsetzungen ausschließlich im Bereich der Energieinfrastruktur tätig und verfügt derzeit weder über Marken noch Markenanmeldungen.

Die wesentliche Domain ist www.aream.de als Domain der Muttergesellschaft.

7.13 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegen keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Aream Infrastruktur Finance GmbH im Vergleich zum 08. Januar 2025 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Rumpfgeschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

7.14 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist als neu gegründete Gesellschaft derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.15 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der geplanten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierer von Tochtergesellschaften als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber im Energieinfrastrukturbereich einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.

7.16 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei ihrer geplanten Tätigkeit als Finanzierer von Tochtergesellschaften als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber im Energieinfrastrukturbereich Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.17 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.

7.18 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich um eine im Januar 2025 als Vorratsgesellschaft neu gegründete Gesellschaft, die am 16. Januar 2025 im Handelsregister erstmalig eingetragen wurde, und die nach Anteilsübertragung und wirtschaftlicher Neugründung am 28. April 2025 mit der nunmehrigen Firmierung am 15. Mai 2025 im Handelsregister eingetragen wurde. Da die Gesellschaft wirtschaftlich gegründet wurde und bisher keinen Geschäftsbetrieb unterhält und auch nicht beabsichtigt, einen Geschäftsbetrieb vor Billigung des Prospektes aufzunehmen, verfügt diese über keine historischen Finanzinformationen. Auf die für eine/n Anleger/in hiermit verbundenen Risiken wird im Risikoteil unter dem Risikohinweis „Die Emittentin verfügt als erst im Januar 2025 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten“, auf Seite 17, hingewiesen.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 04. November 2030 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der **„Nennwert“**) zum Erwerb an (das **„Angebot“**).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

– einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg hierbei im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website www.aream.de/ir (das **„AREAM-Angebot“**);
– einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die **„Privatplatzierung“**).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 19. August 2025 beginnen und am 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) enden.

Die Privatplatzierung wird vom 19. August 2025 bis zum 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus. Die Emittentin wird zudem, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.aream.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 19. August 2025 bis zum 18. August 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

18. August 2025:
Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin www.aream.de/ir und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

19. August 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

4. November 2025:
Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

17. März 2026:
Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

18. August 2026 (12 Uhr MEZ):
Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 4. November 2025.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 4. November 2025 (einschließlich) bis zum 04. November 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,25 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 04. Mai und am 04. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 04. Mai 2026.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre, statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.
Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)
aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],

(ii)
nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] sowie

(iii)
dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 5 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen") genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

(i)
die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;

(ii)
die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;

(iii)
sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 500.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);

(iv)
die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;

(v)
ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;

(vi)
die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;

(vii)
die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin [§ 6 b) der Anleihebedingungen], übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen" in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Das AREAM-Angebot

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin (AREAM-Angebot) erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (www.aream.de/ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Briefe (Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf) oder E-Mail (info@aream.de) zusenden und den Kaufpreis ggf. zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf ein Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ ist geplant, dass Anleger für das Öffentliche Angebot auch Kaufanträge über eine Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (www.aream.de/ir) abgeben können. Die Strecke soll mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt werden. Hierbei würde der Zeichnungsinteressent einer Verlinkung folgen, die nach Aktivierung auf ein separates Fenster einer Subdomain der Emittentin führt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht dem Zeichner ebenfalls eine Info mittels Systemmail zu.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung" liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der AREAM Group (www.aream.de/ir) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird der Anleger per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anleger diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

Kosten für die Schuldverschreibungen 2025/2030 werden dem Anleger bei einer Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalitäten nur bei Zuteilung belastet. Überzahlte Beträge können so bei Überzeichnung nicht entstehen.

9.8 Hauptzahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle") ist Hauptzahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream"), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des AREAM-Angebots gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen mit Valuta ab 04. November 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 04. November 2025 gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 04. November2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde") über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt am 17. März 2026. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein **„Relevanter Mitgliedstaat"**) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

(a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;

(b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder

(c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff **„Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit"** im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der **„US Securities Act"**) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, **„Regulation S"**) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

(i)
EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung (**„MiFID II"**),

(ii)
den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)
lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die **„MiFID II Product-Governance-Anforderungen"**) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder **„Hersteller"** (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die **„Zielmarktbestimmung"**) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen", Abschnitt -„Verkaufsbeschränkungen").

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)
eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)
eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (**„Anleihebedingungen“**) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen
der bis zu EUR 10.000.000
7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 der

Aream Infrastruktur Finance GmbH, Düsseldorf
(ISIN: DE000A4DFWA7, WKN: A4DFWA, Financial Instrument Short Name (FISN): AREAM INF.FI/7.25 ANL 20301104 USEC

Anleihebedingungen
(die „Anleihebedingungen“)

§ 1
WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

(a)
Diese Anleihe der Aream Infrastruktur Finance GmbH, Düsseldorf (die **„Emittentin“**), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der **„Gesamtnennbetrag“**)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die **„Schuldverschreibungen“**) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)
Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die **„Globalurkunde“**) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**„Clearstream“**), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

(c)
Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde (**„Anleihegläubiger“**) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(d)
Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2
STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

(a)
Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)
Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer

Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3
VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. November 2025 (einschließlich) (der **„Begebungstag"**) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,25 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 04. Mai und 04. November eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag"** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode"**) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 04. Mai2026 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 04. November 2030 (der **„Fälligkeitstermin"**) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der **„Rückzahlungsbetrag"**). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 5 genannten Fällen nicht statt.

§ 4
VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der **„Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)"**) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungs-jahr	Wahl-Rückzahlungs-betrag (Call)
04. November 2028 (einschließlich) bis 04. November 2029 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
04. November 2029 (einschließlich) bis 04. November 2030 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag" bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)
eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)
den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und

(iii)
den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.

(c)
Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)" für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)" für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)
den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und

(ii)
eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5
VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

(a)
Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)
die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)
die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 6, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin

(iii)
die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (***Drittverzug***);

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(1)
deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)
deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

(1)
zinstragende Verbindlichkeiten,

(2)
Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)
die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)
die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (***Zahlungseinstellung***);

(v)
(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)
die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)
die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(b)
Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)
Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 5(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)
schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)
bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 6
POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a)
Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)
Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, ergänzend zu der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abschnitt 4.10) folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)
Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (der **„Finanzbericht"**) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website zusammen mit dem ungeprüften Lagebericht veröffentlichen.

(ii)
Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der **„Halbjahresfinanzbericht"**) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)
Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (www.aream.de/ir), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)
Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)
Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der **„Angepasste Zinssatz"**). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 13 bekannt gegeben.

§ 7
ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a)
Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 10 definiert) zur

Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)
Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)
„Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

(i)
das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)
Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)
Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Düsseldorf zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 8
STEUERN

(a)
Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„Zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)
Zusätzliche Beträge gemäß § 8(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)
von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)
durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)
aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)
aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird; oder

(v)
im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 9
VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der dreißig Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

§ 10
ZAHLSTELLE

(a)
Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die **„Zahlstelle“**) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als **„Hauptzahlstelle“** bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)
Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)
Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)
Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)
Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a)
Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)
Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 12
ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (**„SchVG"**) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine **„Qualifizierte Mehrheit"**).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der **„Gemeinsame Vertreter"**) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

(ii)
Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)
Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)
Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13
BEKANNTMACHUNGEN

(a)
Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)
Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a)
Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)
Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(c)
Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Düsseldorf ausschließlich zuständig.

(d)
Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)
den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)
den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist **„Depotbank"** ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)
Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

Terms and Conditions of the Notes

up to EUR 10.000.000
7,25% per annum Notes 2025/2030
issued by
Aream Infrastruktur Finance GmbH, Düsseldorf
(ISIN: DE000A4DFWA7, WKN: A4DFWA, Financial Instrument Short Name (FISN): AREAM INF.FI/7.25 ANL 20301104 USEC

Terms and Conditions of the Notes
(the "Terms and Conditions")

§ 1
CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

(a)
This note of Aream Infrastruktur Finance GmbH, Düsseldorf (the **"Issuer"**) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros (the **"Aggregate Principal Amount"**)), is divided into up to 10,000 partial notes (the **"Notes"**) payable to the bearer and ranking ***pari -passu*** among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

(b)
The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the **"Global Note"**) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**"Clearstream"**), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.

(c)
The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the **"Noteholder"**) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

(d)
The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2
STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

(a)
Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank ***pari passu*** without any preference among themselves and at least ***pari passu*** with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b)
Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "Security") over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, **"Capital Market Indebtedness"** shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3
INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

(a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7,25% per annum as from 4th November 2025 (the **"Issue Date"**). Interest is payable semi-annually in arrears on 4th May and 4th November of each year (each an **"Interest Payment Date"** and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an **"Interest Period"**). The first interest payment will be due on 4th May 2026.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the **"Final Redemption Amount"**) on 4th November 2030 (the **"Redemption Date"**). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 5.

§ 4
EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP-OPTION

(a)

Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the **"Early Redemption Amount (Tax)"**) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	**Call Redemption Amount**
4th November 2028 (inclusive) to 4th November 2029 (exclusive)	102% of the Principal Amount
4th November 2029 (inclusive) to 4th November 2030 (exclusive)	101% of the Principal Amount

"Call Redemption Date" means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

(i)
a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the letter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii)
the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and

(iii)
the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).

(c)
Clean-up-option. If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

"Early Redemption Amount (Clean-up)" for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

"Early Redemption Date (Clean-up)" for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

(i)
the Early Redemption Date (Clean-up) and

(ii)
a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5
EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

(a)
Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)
the Issuer fails to provide principal or interest within twenty days from the relevant due date;

(ii)
the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)
the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (***Cross Default***);

"Material Subsidiary" means a Subsidiary of the Issuer

(1)
whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2)
whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

"Financial Indebtedness" means

(1)
interest-bearing liabilities,

(2)
liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and

(3)
the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.

(iv)
the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (***Cessation of payment***);

(v)
(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi)
the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets; or

(vii)
the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

(b)
The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)
A notification or termination pursuant to § 5(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)
in writing in the German or English language ***vis-a-vis*** the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 15(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)
has to be declared vis-a-vis his Depositary Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 6
POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

(a)

Positive Obligation. The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b)

Transparency Obligation. During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes in addition to sustainability reporting (section 4.10) to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the **"Financial Report"**) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, and an unaudited management report on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the **"Semi-Annual Financial Report"**) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii)

A corporate calendar (www.aream.de/ir) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

Interest Rate Step-up. If the obligations pursuant to § 6(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the **"Adjusted Interest Rate"**). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 13 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 7
PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, **"Business Day"** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii) Clearstream are operating and settle payments.

(d)
References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)
The Issuer may deposit with the local court (***Amtsgericht***) in Düsseldorf any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 8
TAXES

(a)
All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the **"Additional Amounts"**) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)
No Additional Amounts will be payable pursuant to § 9(a) with respect to taxes or duties which:

(i)
are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)
are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

(iii)
are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)
are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13; or

(v)
in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (***Kapitalertragsteuer***) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (***Solidaritätszuschlag***) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 9
PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The presentation period pursuant to § 801 (1) sentence 1, (3) German Civil Code (BGB) for the notes for claims for repayment is ten years instead of the 30 years pursuant to Section 801 (1) sentence 1 German Civil Code. The limitation period for claims arising from the notes that were presented for payment within the presentation period is two years from the end of the relevant presentation period. Claims for interest are subject to the general statutory limitation period of §§ 195, 199 of the BGB, i.e. three years from the end of the year in which the claim arose.

§ 10
PAYING AGENT

(a)

The Bankhaus Gebr. Martin AG, registered in the commercial register kept with the local court Ulm under registration number HRB 533403 and with business address Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen (the **„Paying Agent"**) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as **"Principal Paying Agent"**. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will be a Principal Paying Agent available to fulfill the obligations arising from the Terms and Conditions of the Notes. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(d)

The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11
FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("Tap Issue"). The term "Note" will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 12
AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

(a)

Amendments to the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (***Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen*** – **"SchVG"**), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

Qualified Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a **"Qualified Majority"**).

(c)

Passing of Resolutions. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (***Abstimmung ohne Versammlung***) in accordance with § 12(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or

the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (***Abstimmung ohne Versammlung***) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (***Abstimmungsleiter***) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

Voting Right. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (***Handelsgesetzb***uch)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

Proof of Eligibility. Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (***Hinterlegungsstelle***) for the voting period.

(f)

Joint-Representative. The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the **"Common Representative"**) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be Joint- and several creditors (***Gesamtgläubiger***); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

Notices: Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13
NOTICES

(a)

Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (***Bundesanzeiger***) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14
FINAL PROVISIONS

(a)
The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Düsseldorf.

(c)
Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (***Amtsgericht***) in Düsseldorf will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (***Landgericht***) Düsseldorf will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)
Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank

(i)
stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)
specifying an aggregate principal amount of Notes -credited on the date of such statement to such -Noteholders' -securities deposit account maintained with such -Depository Bank.

For purposes of the foregoing, **"Depository Bank"** means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)
The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)
The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der **„Abstimmungsleiter"**) geleitet. Abstimmungsleiter ist

(i)
ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder

(ii)
sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der **„gemeinsame Vertreter"**) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder

(iii)
eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar/Quellen

BaFin
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB
Bürgerliches Gesetzbuch

BBauG
Bundesbaugesetz, zumeist geht es in diesem Zusammenhang um die Unterscheidung von Bauten im geplanten Bereich, für die ein Bebauungsplan existiert, und gegebenenfalls privilegierten Anlagen im Außenbereich (§ 35 BBauG). Zulässige Vorhaben im ungeplanten Innenbereich sind hingegen zumeist nur Kleinanlagen oder gewerbliche Aufdachanlagen.

BESS
Battery Energy Storage Systems (BESS). Energiespeicherlösungen auf Batteriebasis.

CSSF
Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Co-Located
Co-Located bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Energiespeicheranlage zusammen mit einer energieerzeugenden Anlage, zumeist Photovoltaik-Freiflächenanlagen, aber gegebenenfalls auch Windkraftanlagen, errichtet wird, und dann im Regelfall nur der Speicherung von Energien aus dieser Anlagen dient.

Drittverzugsklausel (Cross Default)
Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission
Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent
Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues eigenes Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

EE Anlagen
Anlagen der erneuerbaren Energien, etwa Windkraftanlage oder Freiflächenphotovoltaik Anlage

EEG
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

ESG
Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Good Governance.

ESMA
European Securities and Markets Authority

EU
Europäische Union

EUR
Euro

EWR
Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und -Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere
Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)
Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

Globalurkunde
Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB
Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRB
Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung
Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

Hybrid
Hybrid bezeichnet allgemein die Mischung bzw. Kombination von unterschiedlichen Nutzungsarten oder Anlagen. Im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien kann dies zum Beispiel die Kombination von Wind- und Solarparks sein oder auch die Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und Photovoltaik gleichzeitig. Es kann auch die Kombination gemeint sein von verschiedenen Energiespeicherarten. Im Prospekt ist zumeist die Nutzung von Anlagen der Energieerzeugung mit Energiespeicherlösungen zusammen gemeint.

Hybrid- und Stand-alone-Speichertechnologien
Mit Hybrid ist im Prospekt die Nutzung von Anlagen der Energieerzeugung mit Energiespeicherlösungen zusammen gemeint, während Stand-alone-Speichertechnologien für Energiespeicheranlagen stehen, die nicht zusammen mit einer Anlage zur Erzeugung von Energie zusammen errichtet werden.

ISIN
International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture
Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer
Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit
Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ
Mitteleuropäische Zeit

Mio.
Millionen

Mrd.
Milliarden

Photovoltaik (PV)
In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen waren Ende 2021 bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Quellensteuer
Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating
Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Ready-to-build
Der Ready-to-build Status steht am Ende der Projektentwicklung, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um die Errichtung der Anlage beauftragen zu können.

Schuldverschreibung
Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG
Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Stand-alone
Im Zusammenhang mit Energiespeichern ist hiermit gemeint, dass die Energiespeichereinheiten nicht im Zusammenhang mit eine Anlage zur Energieerzeugung wie etwa einer Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird. Auf diese Weise ist es einer solchen Speichereinheit möglich, allgemein Strom aus dem Netz zu speichern und nicht nur Strom zu speichern, der von einer bestimmten Anlage erzeugt wird.

TEUR
1.000 EUR

Wertpapierkennnummer (WKN)
Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG
Wertpapierübernahmegesetz

Aream Infrastruktur Finance GmbH
Kesselstraße 3 I 40221 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 / 30206042
Fax +49 (0) 211 / 30206049
www.aream.de